

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **katholischen Zustände in Baden**

**Mone, Franz Joseph**

**Regensburg, 1841**

Dritte Epoche. Von der Einsetzung des ersten Erzbischofs zu Freiburg bis  
auf die neueste Zeit (1827 - 1841)

**urn:nbn:de:bsz:31-14601**

## Dritte Epoche.

Von der Einsetzung des ersten Erzbischofs zu Freiburg bis auf  
die neueste Zeit (1827 — 1841).

---

### 1. Stellung der Staatsbehörden gegen das Ordinariat.

Nach der Einsetzung des Erzbischofs hofften die Katholiken, daß die Ungebühr aufhören und die ordentliche Wirkung der bischöflichen Gewalt nicht gehemmt würde. Diese Hoffnung auf die Gewährung ihres Rechtes ist nicht erfüllt worden, sondern die Staatsbehörden, welche sich mit dem Kirchenwesen befassen, haben die Ausübung der katholischen Kirchenrechte und die gesetzliche Entwicklung kirchlicher Verhältnisse noch mehr bedrängt. Bedrückten vorher die weltlichen Eingriffe schwache Vikariate, deren beschränkte Befugnisse sie zum Dulden bestimmten, so hat es jetzt die weltliche Macht mit dem Episcopat zu thun, dessen Amtsgewalt anerkannt ist und geachtet werden muß. Von ihren Zwecken gegen die katholische Kirche hat die Regierung nicht abgelaßen, obgleich die Kirchenbehörden des Landes sich wesentlich verändert haben. Ob sie daher zur klaren Einsicht der Folgen gekommen sey, die ihre Handlungsweise nach sich ziehen muß, darf man mit Grund bezweifeln; die

Katholiken suchen nur die Ursachen zu erforschen, warum die Regierung ihr Kirchenwesen so unbillig behandelt.

Fürchtet der Protestantismus überhaupt die katholische Dogmatik? Das ist bei seinem Bunde mit der allmächtigen Philosophie doch kaum glaublich; will er die Katholiken zwingen, seine Aufklärungen anzunehmen? Das kann er bei seiner ausgesprochenen Toleranz und der Achtung der Freiheit Anderer nicht wollen; hat er die Absicht, die Katholiken des Landes zu protestantisiren? nicht möglich, da die Katholiken nicht protestantisch werden wollen; sieht er den schlummerhaften Zustand des Katholicismus im Lande als ein Zeichen seines baldigen Todes an? es könnte auch ein Vorbote seines Erwachens seyn; sind ihm die Katholiken zu linksch und dumm? das sollte ihm recht seyn, weil ihm die Freude bleibt, sich über sie zu erheben und ihrer zu spotten. Bei all diesen innern Beziehungen sehen wir nicht ein, warum sich der Protestantismus um die Katholiken bekümmert, warum er sie als Unmündige behandelt, die ihn weder um seine Vormundschaft und seinen Schutz ersucht haben, noch ihm dafür danken, warum er sie nicht ungehindert ihrer Wege gehen läßt, da sie seine Freiheit ebenfalls nicht beschränken.

Und sind es die äußern Verhältnisse der protestantischen Staatsregierung zur katholischen Kirchenregierung, welche die Eingriffe jener rechtfertigen sollen, so möge man doch bedenken, daß die katholische Hierarchie weder von einer weltlichen Macht angeordnet wurde, noch von ihr geändert werden kann, daß die Rechte dieser Hierarchie in Glauben und Disciplin, daß die davon abhängige Religionsübung und Gottesverehrung, daß die dazu gehörigen Befugnisse des Erzbischofs durch die Organisations- und Constitutionsedikte, die Verfassung und die Verkündung des Concordats feierlich

von der Staatsregierung anerkannt sind und gehalten werden müssen. Diese Entwicklung des katholischen Kirchenthums greift weder störend in die Rechte des Staates ein noch in die einer andern Confession, daher hat das katholische Kirchenwesen weder unsere Staatsrechte verletzt, noch einer andern Confession etwas genommen oder sie bedrückt. Aber deswegen wird auch die Frage stärker, warum will die Regierung das katholische Kirchenwesen unbilligerweise niederhalten? reuet sie ihre eingegangene Verpflichtung? das wäre ein hämischer und böshafter Vorwurf; hat sie Mißtrauen gegen die Hierarchie? diese hat ihr aber noch nichts zu Leide gethan und die Regierung, die bei allen Gelegenheiten Vertrauen in Anspruch nimmt und Jedem sagt, daß sie nur durch Vertrauen das Wohl des Staates befördern kann, sollte doch einsehen, daß sie durch Mißtrauen gegen das Kirchenoberhaupt eine offenbare Inconsequenz begeht. Furcht vor hierarchischer Weltregierung und romanhafte Schilderung mittelalterlicher Schrecknisse muß man den Leuten überlassen, die weder ihre Zeit noch die Geschichte verstehen. Solche Beweggründe schicken sich nicht für Staatsbeamte, die da wissen sollen, daß die gegenseitige Achtung der weltlichen und geistlichen Auctorität eine starke Bürgschaft der Selbsterhaltung ist, daß eine Staatsregierung, welche dem Pabste Kirchenrechte zu nehmen sucht, um sie dem Landesbischof zu geben und diesen nur nach Wolgefallen handeln läßt, sich auf den Boden der Willkür stellt und dadurch selbst den Gehorsam der weltlichen Gesetze untergräbt. Wer heutzutage noch nicht weiß, daß der Gehorsam zuletzt nicht auf der Gewalt des Befehlenden, sondern auf dem Willen des Gehorchenden beruht, und nur Gott die Geister beherrscht und dem Willen zum Guten Gnade verleiht: der darf sich keiner erhaltenden Grundsätze rühmen, denn er unter-

liegt der wechselnden Gewalt der Umstände, noch weniger kann er die katholischen Kirchenverhältnisse in seine Kanzleibeschränktheit hinabziehen. Wie es auch der weltlichen Obrigkeit schmeicheln mag, viel in katholische Kirchensachen hinein zu befehlen, sie braucht dazu immer Katholiken, die der Kirchenordnung widerstreben und sich ihre Beihülfe von der unbedachtsamen Regierung theuer vergüten lassen. Denn solche widerstrebenden Katholiken suchen die individuelle Willkür und Ungebundenheit gegen die kirchliche Auctorität zu unterstützen und verleiten die Regierung zu Anmaßungen und zu dem Wahne, sie müsse unter allen Umständen in religiösen Dingen die Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten in Schutz nehmen. Unsere Regierung hat schon oft erfahren, daß sie mit dieser Durchführung der persönlichen Freiheit nicht weiter gekommen, als daß sie Unwürdigen und Strafbaren Vorschub geleistet, böse Unterthanen vermehrt und gute beleidigt hat. Dieser traurige Erfolg konnte bei den Uebergriffen in die kirchlichen Rechte nicht ausbleiben.

Die Wahl der geistlichen Mitglieder der katholischen Kirchensektion ist daher von Wichtigkeit, denn es hängt manchmal mehr von ihren Vorschlägen ab, als die Regierung am Anfang beurtheilen kann. Ein Zufall hat auf die Besetzung dieser Stellen widrigen Einfluß geäußert. Im Jahr 1821 kam der Pfarrer von Mundelfingen, J. C. Engesser, in Rippolsau durch Verwechslung einer Arznei in Lebensgefahr und wurde dem anwesenden Großherzog Ludwig, der seinem Unglück Theilnahme schenkte, bekannt. Da er dem Großherzog bei seinen Güterkäufen im Oberlande behülflich war, so ernannte ihn dieser (1823) zum geistlichen Rath und Mitgliede der katholischen Sektion, bald darauf zum Commandeur des Zähringer Löwenordens und gegen die Regel zum Direktor der Sektion (1825) und später zum

Geheimenrath. Ludwig war dankbar und bedachte nicht, daß dem Manne die nöthigen Eigenschaften zu seinem Amte abgingen, gab auch zu, daß der Pfarrer B. Zahn von S. Georgen als Mitglied für die geistlichen und kirchenrechtlichen Sachen in die Sektion berufen wurde (1825), welcher den Grundsätzen des Josephinismus und der Reformen huldigt. Nicht zufrieden mit seinem Glücke, bewog Engeßer den Großherzog, ihn zum Coadjutor des Erzbischofs vorzuschlagen zu lassen. Es kostete den alten Erzbischof und sein Capitel harte Kämpfe, allein sie fügten sich dem Willen ihres Landesherren, und Engeßer ward als Coadjutor vorgeschlagen. Nun brachte er einen Mann von kirchlicher Gesinnung, den Pfarrer Holdermann von Nastatt, in die Sektion (1829), um in Rom keinen Anstand zu finden, aber ein Protestant, dem die Katholiken Dank schuldig sind, hielt mit Gefahr seiner Stellung die Coadjutorswahl bis zum Tode Ludwigs zurück, übergab dann die Papiere dem Großherzog Leopold, der, mit gerechter Sorgfalt für die Katholiken, den Plan sogleich vereitelte. Bald darauf ward Engeßer pensionirt (1832) und gieng auf die Pfarrei Mundslingen zurück.

Die widerstrebende Richtung der katholischen Kirchensektion gegen das Ordinariat blieb, ja sie wurde nach dem Tode Ludwigs so feindselig, daß sich der Erzbischof Bernhart darüber bitter bei dem Großherzog Leopold beschwerte und endlich zum äußersten persönlichen Schritte der Abdankung bewogen wurde; denn nicht nur in kirchenrechtlicher, sondern auch in dogmatischer Hinsicht maßte sich die Sektion eine Gewalt an, die ihr in keinem Falle zukommt, das Ministerium des Innern bestätigte solche Eingriffe durch seine Verfügungen, und das Staatsministerium blieb meistens dabei stehen. In diesem sitzen nur zwei Katholiken gegen

vier Protestanten, kein richtiges Verhältniß der höchsten Staatsbehörde, sofern sie in Confessionsachen Recursstelle bleiben soll; im Ministerium des Innern waren jedoch in dieser Epoche die Hälfte der Rätthe Katholiken, jetzt besteht es sogar aus fünf Katholiken und drei Protestanten. Die Handlungsweise der Regierung im katholischen Kirchenwesen zeigt sich in dreifacher Gestalt: in ihren Verfügungen macht sie oft Uebergriffe und wird bedrückend; in den Kammern geht sie auf die Anträge der katholischen Reformer nicht ein; die Beschwerden der Katholiken aber sucht sie von der öffentlichen Verhandlung vorsichtig auszuschließen.

## 2. Die Staatsverordnung über das katholische Kirchenwesen vom Jahr 1830.

Obgleich der Pabst die sogenannte Kirchenpragmatik, nach welcher man zu Anfang der Verhandlungen die Grundsätze des abzuschließenden Concordats aufstellte, nicht annahm, sondern verwarf, so ließen doch die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz davon nicht ab, und machten einseitig für sich eine pragmatische Kirchenverordnung, welche in Baden am 30 Jänner 1830 verkündet wurde. Wir zweifeln keineswegs an der guten Absicht des verstorbenen Großherzogs, welcher damit seinen katholischen Unterthanen einen Beweis seiner Fürsorge geben wollte, aber die Verordnung ist nicht in allen Bestimmungen auf die Verfassung der katholischen Kirche gegründet, wie man den Fürsten versicherte, und darum können sich die Katholiken dabei nicht beruhigen. Die Verordnung wurde theils öffentlich geprüft, wie in der zweiten Kammer der württembergischen Landstände, theils durch Privatkritik beleuchtet und die

Aussprüche stimmen darin überein, daß sie in mehreren Punkten Staatseingriffe in wesentliche Rechte der katholischen Kirchenverfassung enthalte. Durch ein Breve vom 30 Juni 1830 an die oberrheinischen Bischöfe hat der Pabst Pius VIII diese Verordnung sehr mißbilligt und die Bischöfe aufgefordert, in amtlicher Weise dieselbe zu bekämpfen und ihre verderblichen Grundsätze und Folgen darzustellen. Die Regierungen nahmen bis jetzt darauf keine Rücksicht und so liegt die Verordnung als ein Stein des Anstoßes, als ein Grund der Zwietracht zwischen Staat und Kirche in der Mitte, von wo aus in mißlichen Zeiten Charaktere und Leidenschaften das öffentliche Wohl erschüttern können. \*)

Wir beschränken uns nach dem Zwecke dieser Schrift auf die Beurtheilung der Hauptsachen. Es sind folgende.

1) Die Errichtung des Erzbisthums kann von der Staatsregierung jeden Augenblick einseitig und nach Gutdünken wieder aufgehoben werden (§. 5 der Verordn.).

2) Die Glaubenslehre der Katholiken unterliegt der Genehmigung der Staatsbehörden, welche den katholischen Katechismus und das Gesangbuch des Ordinariats bewilligen oder verwerfen können (§. 4).

3) Die Religionsübung der Katholiken hängt von dem Gutbefinden der Regierung ab, sie entscheidet, ob die Pfarrer nach erzbischöflicher Vorschrift Messe und Gottesdienst besorgen, und die Diöcesanen sich z. B. an das Fastengebot halten sollen oder nicht, u. dgl. (§. 4).

4) Diöcesanbeschlüsse, auch wenn sie rein geistlicher

\*) S. Regierungsblatt v. 1830. No. 3. Die übrigen Aktenstücke ic. findet man im Katholiken Bd. 37. S. 217. Bd. 38. S. V. Bd. 40. S. 33. Bd. 62. S. 113. und in Walters Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 742.



Natur sind, kann die Regierung bestätigen oder verwerfen (§. 18).

5) Der Pabst hat in kirchlichen Streitsachen nicht mehr zu entscheiden (§. 10).

Damit ist die Religions- und Gewissensfreiheit der Katholiken aufgehoben. Man darf nicht entgegnen, daß jene Bestimmungen nie die äußerste Consequenz erreichen werden, die darin liegt; diese schwache Ausflucht wäre der Regierung nicht würdig und könnte die Sklaverei der Katholiken nicht beschönigen. Ebenso wenig darf man sich darauf berufen, daß die Verordnung den Katholiken die Freiheit ihres Glaubens und Cultus zuerkennt (§. 1), daß die Ausübung der erzbischöflichen Rechte vom Staate geschützt werde (§. 8), daß man den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung gewähre (§. 35), denn nach §. 3 der Verordnung müssen alle diese Bestimmungen in Collisionsfällen der Regierung weichen und können ohnehin von derselben willkürlich zurückgenommen werden. Freilich wäre dies dem §. 18 der Verfassung entgegen, welcher jedem Unterthanen ungestörte Gewissensfreiheit und für die Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz versichert, daher könnte man behaupten, die Katholiken seyen doch nicht so ganz einer willkürlichen Verordnung Preis gegeben, weil sich die Regierung hüten würde, die Verfassung zu verletzen. Wir können jedoch schon obige fünf Hauptpunkte mit der Vorschrift im §. 18 der Verfassung nicht vereinbaren, und deshalb sind die Zusicherungen in den §§. 1. 8. 35 der Verordnung gehaltlos, weil sie in offenem Widerspruch mit den Hauptpunkten stehen.

Die Verordnung hat in §. 3 die Majestätsrechte, der Kirche gegenüber, ins Unbegränzte ausgedehnt und dadurch geschwächt, sie hat sie für unveräußerlich erklärt, als wenn

es die inneren Rechte der katholischen Religion nicht auch wären. Jener schrankenlose Anspruch ist eine Folge der generalisirenden Principienkrankheit unserer heutigen Gesetzgebung und des Mißtrauens gegen die Katholiken. Statt mit der kompetenten Kirchenbehörde die einzelnen Fälle durch eine gründliche Kenntniß zu berathen und ihre Behandlung festzustellen, hat man sich über das Oberhaupt der Kirche und das Kirchenrecht weggesetzt und allgemeine Grundsätze zum positiven Recht machen wollen, die in der Theorie so überschwänglich sind, daß sie in der Praxis ans Lächerliche streifen, weil keine Regierung die Macht besitzt, sie wirklich auszuführen. Nach der Verordnung hat unsre Regierung sich das Recht zuerkannt, die Katholiken des Landes zu Protestanten, Heiden und was sie will zu machen, sie kann es aber nicht, denn an solchem Zwecke würden alle ihre Kräfte scheitern und sie müßte zu Grunde gehen. Warum legte sie sich aber eine Macht bei, die ihr der gemeinste Verstand abspricht? Sie hätte sich vor diesem auch politischen Fehler hüten sollen, aber sie gab diesen feindseligen Rathschlägen nach, weil sie das Mißtrauen gegen die Katholiken nicht überwinden konnte. Und da müssen wir wieder fragen, was hat denn der Pabst, was die Erzbischöfe, was die Katholiken des Landes unserer Regierung gethan, daß sie dieselben in ihren heiligsten religiösen Rechten zur Sklaverei herabdrückt, geringer als die Juden behandelt, welchen sie nichts zu glauben, zu beten, zu fasten vorschreibt, was ihrem Gesetz entgegen ist? Und mit welchem Rechte darf die Regierung Vertrauen von den mißhandelten Katholiken verlangen, das sie doch immer und überall anspricht und nicht entbehren kann? Nach der Verordnung werden die Katholiken nur noch aus Gnade von der Regierung im Lande geduldet, sie haben kein Recht ihrer religiösen Existenz, es liegt in der

Willkür der Regierung, denselben alle confessionellen Rechte zu entziehen und die seitherige Geschichte beweist, daß die betreffenden Staatsbehörden auf diesen Zweck hinarbeiten. Das ist hart zu sagen, die Verordnung ist härter, die Geschichte unerbittlich.

### 3. Streitigkeiten des Erzbischofs Bernhart mit der Regierung und seine Resignation.

Die gezwungene Coadjutorswahl Engesers, die Kirchenverordnung von 1830, das üble Treiben mehrerer Professoren an der Universität Freiburg, die Bedrängniß durch die katholische Kirchensektion und das Ministerium des Innern machten dem alten Erzbischof mehr Kummer und Betrübniß, als seine Kräfte ertragen konnten. Der Uebertritt des Professors K. M. von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Protestantismus war von Umständen begleitet, welche den Katholiken auffallen mußten. Dieser Mann zeigte gleich Anfangs in seinen Vorträgen über Kirchengeschichte die offene Tendenz, die katholische Kirche herabzuwürdigen und ihr alle persönlichen Vergehen, die sie längst verdammt hatte, aufzubürden. Ungeachtet dieser Richtung und dieses Mangels an Urtheilskraft ernannte ihn die Regierung zum außerordentlichen Professor, und als er einen Ruf nach Gießen erhielt und der Erzbischof, welcher mit andern Männern ihn vorher vergeblich zur besseren Gesinnung zurückführen wollte, zweimal an Engeser schrieb, denselben doch gehen zu lassen, so wurde er als ein brauchbares Werkzeug von den neuerungsfüchtigen Lehrern zu Freiburg und von der katholischen Sektion in Karlsruhe gehalten, und zum ordentlichen Professor ernannt. Nun trat er mit einer Rücksichtslosigkeit

und mit solchem Geiste des Umsturzes gegen die katholische Kirche öffentlich auf, daß der Erzbischof, den die Staatsbehörden in dieser Sache so schmähdlich behandelt, in einem für unsre Kirchengeschichte merkwürdigen Schreiben sich an den Großherzog Leopold wandte (25 Juli 1830) und ihn auf die rührendste Weise bat, den vierjährigen Umtrieben Reichlin's dadurch ein Ende zu machen, daß er seine öffentlichen Reformpläne widerrufen und im Uebrigen sich wie ein Geistlicher betragen solle. \*) Indessen gab Reichlin den Anfang seiner sogenannten Geschichte des Christenthums heraus, voll antikatholischer Behauptungen, worauf der Erzbischof ihm die zwei Fragen vorlegte, ob er das Buch als das seinige anerkenne und in diesem Falle die verwerflichen Sätze widerrufen und sein priesterliches Glaubensbekenntniß erneuern wolle? Vorher aber mußte der Erzbischof dessen Vernehmung vom Ministerium verlangen und die Sätze namhaft machen. Auf diesen Beschluß gab Reichlin seine Antwort am 31 Dec. 1831 dahin, daß er die erste obiger Fragen bejahte, die zweite verneinte, und darauf verlangte das Ordinariat am 13 Jänner 1832 von ihm seine Urkunde der Priesterweihe zurück und meldete dem Dekan seinen Austritt; Reichlin wandte sich am 19 Februar zum Protestantismus. So schwer ward es dem Erzbischof, ein seit fünf Jahren fortgesetztes, offen=feindseliges Streben gegen die katholische Kirche und ihre Gläubigen vom Lehrstuhl zu entfernen. Nicht das einzige Beispiel. Welches Aergerniß hat nicht der Hofrath H. Ammann zu Freiburg jahrelang den

\*) Der Brief steht im Katholiken Bd. 40. S. 203. Reichlin ließ seine Antwort in einem „Sendschreiben an den Erzbischof“ drucken. Freiburg 1832. Dagegen erschien: Das katholische Glaubensbekenntniß, wie es bei der Priesterweihe beschworen wird, von Th. J. Heberling. Augsburg 1832.

Katholiken durch sein Benehmen und seine Vorträge gegeben, ungehindert durfte er unter dem Vorwande der Lehrfreiheit gegen kirchliche Disciplinargeseze am Sitze des Erzbisthums losziehen, ruhig ließ man geschehen, daß er mit seinem Unkirchenrecht die jungen Leute verwirrte und der Gefahr aussetzte, im Zwiespalt mit ihrem Berufe zu Grunde zu gehen, bis er in steigender Krankheit seiner Leidenschaft den Pabst gleichsam als einen Sultan darstellte, worüber dann die Klagen laut wurden, welche die Regierung zu einer halben Maßregel bewogen, so daß Ammann fortfuhr, Kirchenrecht anzukündigen (1839), und der Erzbischof Ignaz nur mit der äußersten Mühe es erreichen konnte, daß dieses Collegium von Ammann nicht mehr gelesen werden durfte (1840). Jetzt sind aber dessen Freunde beschäftigt, ihn wieder zu reaktiviren. Nicht zu wundern, aber zu bedauern ist es, daß ein solch antikatholischer Schwindel auch bessere Köpfe ergriff und den geistlichen Rath H. Schreiber zu der Verblendung hinriß, daß er in seiner Moralthologie den Eölibat für widernatürlich, widerrechtlich, unsittlich und unchristlich erklärte und sich dadurch der Kirche so absprechend widersezte, daß er selbst einsah, obgleich er von der Kirchensektion gehalten wurde, daß er seine theologische Professur nicht mehr bekleiden könne und sie daher freiwillig niederlegte und zur philosophischen Fakultät versetzt wurde (im Spätjahr 1836). An einer andern Lehranstalt wirkte ein katholischer Geistlicher, dessen Leben und Lehren zum Aergerniß wurden, welchen seit zehn Jahren seine unmittelbaren Vorgesetzten zum Heile der Jugend entfernt wünschten; umsonst, er wurde gehalten, bis man ihn mit einer guten Pfarrei belohnen konnte. Wir übergehen ähnliche Fälle; die Staatsbehörden kennen sie wol aus den Klagen, die an sie gelangen und sie an ihre Verantwortlichkeit mahnen.

Wenn auch der Erzbischof Bernhart das Ende mancher persönlichen Zerwürfnisse nicht mehr erlebte, so mußte er doch unter ihren Anfängen leiden, weil ihn die Regierung in seiner amtlichen Wirksamkeit nur nothgedrungen unterstützte. Der Pfarrer Hennhöfer lieferte den Beweis (1832), daß sogar der Schutz der Regierung dem Erzbischof nichts helfe, denn obgleich die katholische und protestantische Oberbehörde dem Hennhöfer das Predigen im Gemmingischen Gebiete wegen Ruhestörung verboten hatte, so hielt er doch eine Predigt in Mühlhausen. Auf der andern Seite suchte die Regierung die Mitwirkung des Erzbischofs, um die durch lange politische Verirrung unglücklichen und aufgeregten Salpeterminen im Hauensteinischen zu beschwichtigen (1833). Leider ergab die Untersuchung, daß die Unzufriedenheit durch einige neuerungssüchtige Geistlichen wo nicht entstanden doch genährt wurde, und daß solche Pfarrer die Sorglosigkeit so weit trieben, protestantische Religionsbücher in den Volksschulen gebrauchen zu lassen. Das Ordinariat erließ eine milde Ermahnung an die Geistlichen, die mehr seine Unmacht verrieth, als seiner Bitte Geltung verschaffte.\*)

Dem Erzbischof wurde keine Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet, ja er durfte nicht einmal vom Rechnungswesen seines eigenen Seminars Einsicht nehmen. Dagegen muthete ihm die Regierung zu, sich dem Pabste zu widersetzen, die päpstlichen Reservationen in Ehesachen zu verwerfen, darin aus eigener Machtvollkommenheit Dispensen zu ertheilen und gab ihm auf seine dringenden Vorstellungen keine Antwort. Durch die Leichtigkeit, womit die Regierung unbedachtsamer Weise in weltlicher Beziehung beim ersten Grade der Verwandtschaft Dispensi-

\*) Sie steht im Katholiken Bd. 40. S. XLIII.

ren läßt, setzte sie den Erzbischof den Drohungen der Beamten und dem Ungeßüm der Parteien aus, wollte ihn einerseits zur Uebertretung der Kirchengesetze nöthigen, während sie ihm andererseits die Mittel abschnitt, solche Angelegenheiten durch den Pabst, als ordentlichen Richter, erledigen zu lassen. Gebeugt durch diese Behandlung stellte der Erzbischof dem Pabste seine bedrängten Verhältnisse vor und legte seine Würde in die Hände desselben nieder, damit ihm ein Nachfolger gegeben würde, welcher den schwierigen Umständen gewachsen sey. \*) Fünf Monate darauf erlöste der Tod den Erzbischof Bernhart von seinen Leiden (den 6 März 1836).

#### 4. Ständeverhandlungen bis zum Jahre 1835.

Außer einer besorglichen Bemerkung über die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 erhob sich in der zweiten Kammer keine Stimme dagegen, sie wurde vielmehr für Partezwecke angerufen. Mit einem andern Gegenstande beschäftigte sich die zweite Kammer auf mehreren Landtagen in widersprechender Weise: mit der Abschaffung des Eölibats der katholischen Geistlichkeit. Im Jahr 1828 baten 23 Laien von Freiburg die Kammer, die Einleitung zur Aufhebung des Eölibats zu treffen und wandten sich darum zugleich an den Großherzog und das Ordinariat mit einer Denkschrift. Sie stellten folgende Behauptungen auf: die große Mehrzahl der urtheilfähigen Katholiken im Lande wünsche die Aufhebung, die Staatsgewalt habe das Recht, auf diesen äussern Kirchenzustand einzuwirken, der Erzbischof könne für seine

\*) Beilage No. 6. Der nicht abgedruckte Eingang handelt von seiner Krankheit und einigen unerledigten Ehedispensen.

Diocese den Eölibat aufheben, und wenn er es nicht thue, die Staatsgewalt, wobei auf ein Schisma hingedeutet ward. Der Bericht der Commission, von einem Protestanten verfaßt, war eine Zurechtweisung der neuerungsfüchtigen Katholiken voll Wahrheit und sachgemäßer Rücksicht, worin erklärt wurde, daß die Kammer in dieser Sache nicht die entfernteste Competenz habe und über das Innere, Kirchliche des Gegenstandes nicht verhandelt werden dürfe.\*) Darüber gab es stürmische Ausritte, die Kammer beschloß aber, mit Ausnahme von fünf Stimmen, dem Commissionsbericht beizutreten.

Die politische Aufregung des Jahres 1830 und die neue Kammerwahl 1831 hatte auf dem nächsten Landtag ein ungemessenes Streben nach Reformen zur Folge, die Tyrannei des angeblichen Vernunftrechts suchte bodenlose Theorien an die Stelle der Erfahrung und geschichtlichen Entwicklung zu setzen. Der Eölibat kam wieder zur Sprache. Ahermals waren es 23 Laien von Freiburg und der Gegend, welche mit offener Unterschrift, und 156 Geistliche, welche versiegelt die Abschaffung des Eölibats verlangten. Damit man viel Unterschriften zusammenbrachte, ohne daß sich die Geistlichen zu fürchten hatten, ließ der Hofrath Ammann in Freiburg ein Circular an die katholische Geistlichkeit des Landes vertheilen, und von mehr als 1100 Priestern schickten jene 156 ihre versiegelte Beitrittserklärung zur Abschaffung des Eölibates ein. Zwar wurden diese und andere Umtriebe in der Kammer getadelt, aber eine Stimme, die sich für den Eölibat hören ließ, von Rotteck mit einer liberalen Unduldsamkeit, die ihres gleichen nicht hatte, zurückgewiesen, das Benehmen der Kammer von 1828 verhöhnt und in der Allmacht von

\*) Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1828. Bd. 4. S. 182 flg.



1831 mit Ausnahme von zwei Stimmen beschlossen, die Petition an das Staatsministerium zur Verhandlung auf einer Diöcesansynode abzugeben, um daran die weiteren Schritte zur Erledigung zu reihen, die versiegelten Beitrittserklärungen aber den Geistlichen wieder zuzustellen. Die Regierung ließ die Sache liegen, sie wurde auf dem Landtag 1833 daran erinnert und Staatsrath Winter gab die Erklärung, die Regierung werde nicht so unklug seyn, für die Abschaffung des Eölibats einen Schritt zu thun. Eine nochmalige Erinnerung auf dem Landtag 1835 hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Wenn das Innere fehlt, meint man mit dem Aeußeren zu helfen, so mit der Abschaffung des Eölibats und der Abhaltung der Synoden. Aber der entschwundene geistliche Sinn kommt nicht zurück, wenn man den Priester der Weltlichkeit übergibt, denn er kann nicht zweien Herren zugleich dienen. Es steht weder einer katholischen, noch weniger einer gemischten Kammer zu, jenes Disciplinargesetz der Kirche zu verdammen. Man hat wol auf die Anmassung hingedeutet, womit etwa dreißig katholische Kammermitglieder ihren Beschluß den 800,000 Katholiken des Landes aufdrängen wollten, aber nicht die revolutionäre Verblendung hervorgehoben, die auf ein badisches Schisma hinwirkte, noch den Uebermuth erkannt, welcher die ganze katholische Kirche zu reformiren hoffte. So hat sich die Kammer in ihren Kräften übernommen und darum war Ohnmacht die Folge.

Zwei andere Gegenstände, die wirklich vor die Kammern gehören und von großer Wichtigkeit für die Katholiken sind, haben nicht die allgemein gehoffte Erledigung durch die Stände gefunden, weil es diesen zwar nicht an gutem Willen, aber an vorbereiteter Sachkenntniß und Bestimmtheit fehlte.

Die Nothwendigkeit, den Geschäftskreis der katholischen Kirchensektion abzuändern und die Verwaltung der milden Stiftungen zu sichern, ist seit zwanzig Jahren bei den Ständen zur Sprache gekommen, die Regierung aber hat, trotz ihres mehrmaligen Versprechens, diesen Wünschen so wenig nachgegeben, daß der schreiende Mißbrauch zuletzt eine stärkere Umänderung herbeiführen wird, als man anfangs verlangte. Da der größte Theil der Kosten der Sektion durch Beiträge aus milden Stiftungen bestritten wurde, so machte man schon im Jahr 1819 den Antrag in der zweiten Kammer, die Sektion aufzuheben. Dieser Vorschlag wurde zwar beseitigt, weil er zu weit gieng, aber die Beiträge, welche die Stiftungen zur Bezahlung der Sektion leisten mußten, waren beiden Kammern ein Dorn im Auge und die katholischen Mitglieder waren einig dagegen. Bereits im Jahr 1825 sah sich die Regierung genöthigt, Abänderungen im Geschäftskreis der Kirchensektion zu versprechen, man behalf sich aber mit finanziellen Erleichterungen bis zum Jahr 1831, wo die Sektion mit erneuerter Kraft in beiden Kammern angegriffen wurde, in der ersten durch H. v. Wessenberg, welcher die 49 Stiftungen aufzählte, darunter 20 Schulfonds, von welchen die Sektion Gelder bezog, worüber sich Land und Stände beklagten. Die centrale Vielregiererei wurde getadelt und verlangt, daß die kirchlichen Geschäfte der Sektion verringert werden, da man ja ein erzbischöfliches Ordinariat habe, in dessen Wirkungskreis die Kirchensachen gehören. Die Kammer erklärte sich damit einverstanden. Bei Berathung des Budgets in der zweiten Kammer führte derselbe Gegenstand zu lebhaften Verhandlungen. Die vielen Eingriffe der Sektion in die Stiftungen wurden laut getadelt und behauptet, daß die Verfassung noch zur rechten Zeit gegeben worden, um die Stiftungen zu retten, daher

sey die Stimmung des Landes gegen die Sektion, die man entweder aufheben oder ihren Geschäftskreis ändern solle. Staatsrath Winter versprach, daß der Wirkungskreis der Sektion, der mit den Bullen in Uebereinstimmung seyn müsse, dem Zweck ihrer Einrichtung gemäß näher bestimmt, die Mißbräuche aufhören, die Stiftungen untersucht und wenn Rechtens zur Verwaltung übergeben werden sollten. Damit beruhigte sich die Kammer und stand von der Aufhebung der Sektion darum ab, weil man eine katholische Behörde haben müsse, sowol gegen die Uebergrieffe einer protestantischen Regierung als auch der katholischen Hierarchie. Von dieser, erklärte der Deputirte Wegel, sey jedoch nichts zu fürchten und man sollte ihre Rechte ebenso achten, als man die Staatsrechte in Kirchensachen festhalte. Mittermaier sagte den Protestanten, daß sie in der Regel wenig von katholischen Verhältnissen verstehen und daher oft Mißgriffe machen, er warnte vor Staatsbehörden, worin die Mehrzahl von Protestanten über katholische Interessen entscheidet und verlangte, die Kirchensektion solle in ein richtiges Verhältniß zum Erzbischof gesetzt werden. Sieht man von dem Irrthum Mittermaiers ab, welcher der fortschreitenden Zeit auch Einfluß auf die Glaubenslehre gestatten möchte, und von den verkehrten Grundsätzen Rottecks gegen den Eölibat und für gemischte Synoden, so haben sich beide der katholischen Interessen mit einer Wärme angenommen, die ihnen Ehre macht. Rotteck besonders warnte vor Beschlüssen, welche die Katholiken verletzen könnten, er hob heraus, wie manche Eingriffe der weltlichen Gewalt in katholische Kirchensachen statt gefunden, worüber sich die Katholiken beschwerten und in gerechte Besorgniß wegen der Zukunft versetzt seyen. Mit treffender Wahrheit konnte auf das Ministerium und die Sektion angewandt werden, was er mit folgenden Wor-

Zustände, Katholische.

ten sagte: „es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der Katholiken zuwider laufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Erscheinung des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte.“\*)

Diese Verhandlungen bewirkten, daß einige Ersparnisse an den Stiftungsbeiträgen eintraten und die Verwaltung der Stiftungen selbst etwas von der Centralisation befreit wurde. Auf dem folgenden Landtage (1833) begnügte sich die Kammer mit dem Verlangen, daß in dieser Weise fortgefahen und der weitere Nachlaß der Beiträge so wie die Ausscheidung der Stiftungsverwaltung beendet werden sollte. Nur finanzielle Ursachen veranlaßten die Stände, die Verhältnisse der katholischen Kirchensektion ins Auge zu fassen, daher keine gründliche Beurtheilung ihrer Wirksamkeit und kein bestimmter Antrag auf die Feststellung ihres Geschäftskreises. Die zweite Kammer konnte auch nicht wol mit der Beschwerde auftreten, daß die Sektion in die inneren Kirchenrechte, ja sogar in die Glaubenslehre eingreife, denn das war die Sache des Erzbischofs, nicht zur Beschlußnahme der ersten Kammer, die darüber nichts zu beschließen hat, sondern zur offenen Erklärung, daß er solche Eingriffe in seine Rechte nicht dulden dürfe und die Regierung auf die Folgen aufmerksam mache.

Die Ständeverhandlungen deckten eine große Verwirrung im katholischen Stiftungswesen auf. Zwar wurde mit Recht geltend gemacht, daß die Kirchensektion durch ihre Verwaltung eine Menge Stiftungen, besonders im Seekreis, wo sie heillos vernachlässigt waren, vom Untergang gerettet,

\*) Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831. Heft 26. S. 389.

wofür sie den Dank der Katholiken verdient, aber anderntheils zeigte sich unläugbar, daß durch sie Stiftungsgelder zu andern Zwecken verwendet wurden, wodurch eine Unsicherheit in die Bestimmung der Fonds kam und eine große Unzufriedenheit des Volkes entstand. Schon in Bruchsal führte die Kirchen-Commission eine Regiekasse ein, zu welcher viele Stiftungen jährliche Beiträge liefern müssen, wovon die Besoldungen der Sektion bezahlt werden. Da nun die Sektion eine Staatsbehörde ist, so griff man in den Kammern die Stiftungsbeiträge, oder die Regiekasse, wiederholt und heftig an und verlangte deren Aufhebung, besonders weil die Beiträge bedeutend waren. Im Jahr 1831 betrugen sie 20,815 Gulden, sind aber jetzt auf 15,453 Gulden verringert. Man fragte die Sektion, mit welchem Grunde sie diese Summen von den Stiftungen anspreche, da jede Stiftung besonders verwaltet werde, mithin eine Oberverwaltung unnöthig sey und die Regierung erklärt habe, daß sie sich für das Oberaufsichtsrecht des Staates nichts bezahlen lasse? Die Sektion erklärte, daß im Jahr 1819 unter besonderer Verwaltung 2208 Orts- und Bezirksstiftungen standen, und sie selbst nur 112 in unmittelbarer Oberverwaltung habe, welche sich bis zum Jahr 1833 auf 107 verringerten, daß sie diejenigen Stiftungen zur eigenen Verwaltung ansprechen müsse, welche sich über mehrere Kreise des Landes erstreckten, also einer centralen Leitung bedürften. Aber die Kammern fanden die Beiträge für die bloße Oberrevision der Sektion zu hoch, besonders, da die Superrevision der Oberrechnungskammer übertragen wurde und die zweite Kammer verlangte deshalb, daß die Regiekasse mit dem Jahr 1833 aufgehoben, die Ortsstiftungen nicht mehr dazu beigezogen und bei der neuen Einrichtung der Sektion die Stiftungen nichts mehr zu ihren Besoldungen

beitragen sollten. Die Ausführung dieser Beschlüsse war nicht möglich, weil die Kammer keine Einsicht in das Wesen der in Frage stehenden Stiftungen erhielt. Die vielen Petitionen über das Stiftungswesen auf dem Landtag 1831 haben der Kammer wol die Nothwendigkeit gezeigt, dem Volke in dieser wichtigen Sache Beruhigung zu verschaffen, sie beschränkte sich aber auf die Erledigung der einzelnen Beschwerden, ohne von Grund aus zu helfen. Dieses war jedoch geboten, hätte man auch nur die Geschichte zweier Stiftungen beachtet, worüber wir beisehalber einiges sagen wollen. Die Stiftung des Fürstbischofs von Speier, August von Limburg-Styrum, für Freischulen wurde auf die dringenden Vorstellungen der armen Gemeinden und die Anträge der Kammer endlich 42 Jahre nach seinem Tode in Ausführung gebracht (1839). Noch willkürlicher verfuhr die katholische Kirchensektion und das Ministerium des Innern mit der bedeutenden Verlassenschaft der Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden, die am 12 April 1793 zu Straßburg starb. Gegen die Bestimmung ihres Testaments und gegen den Art. 20 der Verfassung wurden von 1809 bis 1830 von diesem Vermögen 112,000 Gulden zum Bau der katholischen Kirche zu Karlsruhe verwendet, 26,582 Gulden flossen in die Regiekasse der Sektion, 6000 Gulden gingen für Pensionen weg und die Sektion weigerte sich wiederholt, der Universalerin den Rechtsweg zu erlauben, so daß diese Uebelstände auf den Landtagen 1831 und 33 zur ernststen und zum Theil heftigen Verhandlung kamen. Die Katholiken verdanken es dem gerechten Willen des Großherzogs Leopold, daß die Regierung durch eine Bekanntmachung vom 17 Mai 1833, nach 40 Jahren, die Stiftung der wolthätigen Fürstin des Hauses zum Vollzug brachte. Durch die Verordnung vom 10 April 1833 über

die Verwaltung der Stiftungen wurden zwar gegen 100,000 Gulden anderer Stiftungsgelder der Verwaltung der katholischen Sektion entzogen, aber ihr Personal und Geschäftskreis blieb derselbe und die Regiebeiträge waren 1835 höher als in der vorigen Periode, wie man auch in der ersten Kammer sich darüber beklagte. So haben die Stände in Hinsicht auf die Sektion und die Stiftungen nicht erreicht, was mit Recht den Katholiken gebührt, denn sie allein können eine katholische Sache nicht erledigen.

### 5. Der neue Erzbischof und seine Stellung.

Der Pabst ließ dem Domkapitel die vollkommene Wahlfreiheit und erlaubte sich in keiner Weise, irgend eine Person zu begünstigen, und da der Regierung das Verzeichniß der angenehmen Candidaten vorgelegt wurde, so hatte auch sie weder einen Grund noch ein Recht, sich in die Wahl zu mischen. Sie sandte den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Sektion, nach Freiburg als Wahl-Commissär, der nicht auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Formen sah, was seine Pflicht war, sondern direkt und willkürlich in die Wahlhandlung eingriff und sie dadurch nichtig machte. Zuerst nöthigte er den Weihbischof H. v. Vicari, im voraus seiner etwaigen Wahl zu entsagen, und verwarf zweimal dessen Erwählung, ohne jedoch anfangs seinen Candidaten, den Domkapitular Demeter, durchzusetzen, so daß am ersten Wahltag (4 Mai 1836) zum größten Erstaunen der harrenden Gemeinde keine Wahl zu Stande kam und Beck neue Verhaltbefehle von der Regierung begehrte. Um dieses Aergerniß nicht länger fortwirken zu lassen, fügte sich endlich das Kapitel in die Wahl Demeters (11 Mai), welcher sodann als Erzbischof designirt wurde. Hätte sich der Pabst

nur den leifesten Einfluß auf die Wahl erlaubt, welches Geschrei wäre in Baden und anderwärts erschollen über römische Herrschsucht und Bedrückung, aber die schmähliche Verhöhnung der Wahlfreiheit, welche die Regierung sich zu Schulden kommen ließ, fanden viele Leute ganz in der Ordnung, die sonst in politischen Dingen die Freiheit der Wahlen als ersten Grundsatz verkünden. Das bestätigt die leidige Erfahrung, daß gegen die Katholiken alles recht ist, für sie aber nichts. Der Pabst hatte wol Grund, die Wahl zu verwerfen und wenn er bedachte, wie übel es dem Erzbischof Bernhart mit der Regierung gegangen, so mußte er gerechtes Mißtrauen gegen einen von ihr so widerrechtlich durchgesetzten Nachfolger fassen. Er benahm sich aber großartig, erklärte zwar die geschehene Wahl für ganz nichtig und sprach darüber gegen die Regierung seinen offenen, ersten Tadel aus, bestätigte aber den Gewählten seiner religiösen Eigenschaften wegen und gab damit der Regierung einen Beweis seiner wolvollenden Gesinnung, den sie durch eine billigere Behandlung der Katholiken wol hätte erwidern sollen. Zu diesen feinern Beziehungen gehört aber Staatsweisheit, die wenige Staatsbeamten in Baden besitzen.

Ignaz Demeter kam 1809 von Lautlingen in Bayern als Stadtpfarrer und Direktor der Schulpräparanden nach Rastatt, wurde 1818 Pfarrer in Sasbach, 1826 Mitglied der katholischen Sektion, gieng aber wieder auf seine Pfarrei zurück und trat 1833 in das Domkapitel zu Freiburg ein. Am 29 Jänner 1837 ward er zum Erzbischof geweiht und übernahm seine Würde in einer schwierigen Lage. Von vielen Katholiken nicht nur als Eindringling betrachtet, sondern auch angesehen, als sey er von der Regierung ganz abhängig, die sich sonst nicht so sehr um seine Wahl bemüht hätte, war er in die Nothwendig-



keit versetzt, sowol dieses doppelte Mißtrauen zu überwinden, als auch zu beweisen, daß er nicht den antikatholischen Grundsätzen der Sektion huldige, deren Mitglied er gewesen, wenn er die große Aufgabe seines Amtes erfüllen wollte, die ihm sein Vorfahr unvollendet hinterlassen. Denn, um nur Hauptsachen zu erwähnen, war noch keine Bestimmung über die Ausübung der bischöflichen Strafgewalt getroffen, das Convikt für junge Theologen nicht errichtet, die Mitwirkung des Erzbischofs zur Aufsicht des Religionsunterrichts und Schulwesens nicht gehörig festgesetzt und seine Mitwürdigung der Bewerber um Kirchenpfründen nicht zugelassen. Gegenstände, deren kirchlicher Charakter eben so unverkennbar ist als ihre Wichtigkeit, wenn der bischöfliche Beruf seinen Zweck erreichen soll, nämlich die Erhaltung der Religion der badischen Katholiken.

Das war der Stand der Dinge, als in der ersten Kammer (1837) von dem Freiherrn Heinrich von Andlaw-Birsel eine Motion über die kirchlichen Beschwerden der Katholiken angekündigt wurde, deren Verhandlung durch die Theilnahme des anwesenden Erzbischofs großes Aufsehen erregt und der Regierung ernste Verlegenheiten bereitet hätte. Zwar machte H. v. Andlaw den Fehler, daß er in einer umfassenden Finanzmotion gelegentlich die katholische Kirchensektion in ihrem unkirchlichen Streben und Handeln angriff und dadurch selbst der Begründung der katholischen Beschwerden hinderlich wurde, aber das bewog ihn nicht, seine Motion zurückzunehmen, sondern der Erzbischof Ignaz zeigte bei so entscheidenden Verhältnissen Schwäche, er ließ sich mit mündlichen und freigebigen Versprechen, allen seinen Beschwerden abzuhelfen und seine Wünsche zu befriedigen, abfinden, wodurch der Grund der Motion wegfiel. Damit verlor der Erzbischof Ignaz die Auctorität seiner Würde

bei der Regierung, ohne das Vertrauen der Katholiken zu gewinnen, und die Versprechen, die man ihm gemacht, wurden nicht erfüllt.

### **G. Behandlung bischöflicher Rechte durch die Regierung.**

Die Geschichte der kleinen Verordnung über die bischöfliche Strafgewalt (v. 23 Mai 1839) ist lehrreich. In der Bulle ad dominici gregis custodiam wurde dem Erzbischof die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit vollkommen (pleno jure) zugesichert und zwar nach den jetzt bestehenden Vorschriften und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche. Durch die pragmatische Verordnung vom 30 Jänner 1830 kam aber diese Bestimmung nicht zum Vollzug und der Erzbischof Bernhart protestirte schon am 10 Febr. 1830 gegen die disciplinäre Strafgewalt des Staates in geistlichen Dingen. Nachdem auch der Pabst jene pragmatische Verordnung verworfen hatte, so konnte sie das Ordinariat noch weniger annehmen. Die Regierung entwarf daher eine neue Verordnung, welche durch die Vorschläge des geistlichen Raths Zahn, als Referenten der Sektion in Kirchensachen, dem Bedürfniß darum nicht entsprechen konnte, weil er dagegen war, Suspension und Freiheitsstrafen der Geistlichen dem Ordinariat zu überlassen, sondern alle diese Fälle der Staatsgenehmigung unterwarf, angeblich, weil man darin Mißbräuche erfahren habe. Im Jahr 1835 beauftragte das Staatsministerium das Ministerium des Innern, einen gemeinschaftlichen Entwurf über die bischöfliche Strafgewalt auszuarbeiten. Dieser Entwurf verursachte lange Verhandlungen und wurde von der Sektion so wesentlich beschränkt, daß der Erzbischof Ignaz (Ende 1838) dessen abermalige Mittheilung verlangte, ehe er zur Genehmigung dem Staats-

ministerium vorgelegt würde. Im März 1839 zeigte der Staatsrath Nebenius dem Erzbischof den fertigen Entwurf, dieser aber protestirte gegen die Bekanntmachung, weil man ihm denselben nicht mitgetheilt und seine Bemerkungen gar nicht berücksichtigt, sondern nur Zahns Vorschläge aufgenommen habe. Nebenius soll dem Erzbischof hierauf eine allgemeine Vollmacht zur Ausübung der canonischen Strafgewalt versprochen, und dieser sich damit unter der Bedingung begnügt haben, daß die katholische Kirchengesetzgebung seine Straferkenntnisse nicht reformiren oder aufheben dürfe. Es nahte der Landtag, und die Regierung hätte gerne vorher diese langwierige Sache ins Reine gebracht. Das geschah nicht, deshalb bemerkte, nach der Versicherung kundiger Männer, H. v. Andlaw dem Staatsrath Nebenius, man habe die bestimmten Versprechen zur Abhülfe der katholischen Beschwerden nicht gehalten, sondern es sey eine fast systematische Unterdrückung der katholischen Kirche erfolgt, seine Ehre gebiete ihm, auf dem bevorstehenden Landtage die Motion zu machen, die man auf dem vorigen zu beseitigen gewußt habe. Nebenius erwiederte, die Regierung sey nicht feindselig gegen die Katholiken gesinnt, sie thue vielmehr Alles, um den Frieden zu erhalten, das Hauptübel rühre von den eigenen Priestern her, die gegen das katholische Kirchenwesen Partei machen. Die Regierung habe durch Berufung ausgezeichneten Theologen nach Freiburg ihre Sorgfalt für den Unterricht der Priesterzöglinge bewiesen. Auf eine derartige beruhigende Aeußerung in der Kammer ließ er sich nicht ein und wünschte vielmehr, daß der Gegenstand gar nicht zur Sprache käme, so wie auch von andern Seiten Andlaw angegangen wurde, seine Motion zu unterlassen.

Der Erzbischof sah ein, daß er in dieser Unbestimmtheit nicht länger bleiben könne und beehrte daher von

Nebenius eine genügende Disciplinarstrafgewalt; ein Convikt, unabhängig von der ständischen Bewilligung, weil diese zur Erfüllung früher übernommener Verbindlichkeit nicht nöthig sey; die geistliche Einwirkung auf Mittel- und Volksschulen und die Entfernung des geistlichen Rath's Zahn aus der Sektion und des Direktors Nabholz vom Seminar der Schulpräparanden, endlich die Prüfung der Religionsgrundsätze der katholischen Lehrer. Die persönlichen Begehren reizten auf, Nebenius verwarf alle als Trotz mit dem Bemerkten, er habe mit keiner Macht zu unterhandeln und der Erzbischof besorgte nun heftige Auftritte durch die Motion. Andlaw, der bei diesen Verhandlungen angegriffen wurde, gab, wie man versichert, seine Erklärung in einem Briefe an Nebenius ab, der ihm mündlich erwiederte, er habe nichts gegen Andlaw's Ansichten einzuwenden und seine Schritte würden denselben zufrieden stellen. Nach einer längeren Abwesenheit kam Andlaw kurz vor dem Schlusse des Landtags zurück und da die Regierung dem Erzbischof unterdessen Abhülfe seiner Beschwerden zugesichert, die Strafgewalt gewährt, Nabholz mit seinen Lehrern versprochen hatte, den Religionsunterricht nach einem approbirten katholischen Lehrbuch zu ertheilen und der Erzbischof Ignaz sich damit begnügte: so stand H. v. Andlaw zum zweitenmal von seiner Motion ab und beschränkte sich in der Kammer (am 1 Juli 1839) auf folgende Anfrage: im Jahr 1837 sey seine Motion unterblieben, weil man Abhülfe der katholischen Beschwerden versprochen, dem Vernehmen nach stehe die Regierung auf dem Punkte, das Versprechen zu erfüllen, worüber er um eine Erklärung bitte. Nebenius erwiederte, die Regierung habe allerdings den früheren Gesuchen so viel möglich durch eine befriedigende Erledigung willfahrt, worauf der Erzbischof erklärte, er spreche nicht von Concessionen, welche ihm die

Regierung gemacht habe, sondern es sey vielmehr nur die Rückgabe unveräußerlicher Rechte, und er hoffe, die Regierung werde deren Vollzug auf kräftige Art unterstützen.

Die Verordnung wurde ein Jahr darauf und zwar von der katholischen Sektion den landesherrlichen Dekanaten bekannt gemacht. \*) Dem Erzbischof war darin die Befugniß ertheilt, ohne Staatsgenehmigung gegen Geistliche, welche sich disciplinär vergangen, Verweise, Geldstrafen bis zu 30 Gulden und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen und vollziehen zu lassen; der Betheiligte hat aber das Recht des Recurses an die weltliche Behörde und der Recurs schiebt den Vollzug des Erkenntnisses in allen Fällen auf, wo die Suspension nicht als eine schleunige Dienstpolizei-Maßregel erkannt wird. Alle höheren Disciplinar-Erkenntnisse des Ordinariats unterliegen aber der bisherigen Vorschrift, d. h. sie müssen vor ihrer Eröffnung und Vollziehung der katholischen Kirchensektion zur Prüfung vorgelegt werden. Die Sektion veranlaßt sodann eine etwaige Ergänzung der Untersuchung, oder sonstige Erläuterungen, die zur Entscheidung dienen können. Ueber das Ergebnis dieser Prüfung erstattet der Direktor der Sektion Vortrag im Plenum des Ministeriums des Innern und dieses entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen und Abänderungen dem Straferkenntnis des Ordinariats die Staatsgenehmigung zu ertheilen sey. Gegen den Beschluß des Ministeriums kann das Ordinariat den Recurs an das Staatsministerium ergreifen und dieser höchsten Behörde steht es allein zu, über Fälle der Entlassung und der Unwürdigkeit zu jedem Kirchendienste zu entscheiden.

Wenn sich schon die Protestanten unsers Landes bekla-

\*) S. Beilage Nr. 7.

gen, daß sie in rein geistlichen Dingen von der Entscheidung weltlicher Staatsbehörden abhängen, da bei ihnen doch die bischöfliche mit der landesherrlichen Gewalt vereinigt ist: mit wie viel größerem Rechte können sich die Katholiken beschweren, daß ihre geistlichen und rein kirchlichen Angelegenheiten von weltlichen Staatsbehörden entschieden werden, da ihre kirchliche Auctorität von der landesherrlichen getrennt und diese Trennung förmlich anerkannt ist? Dazu kommt, daß die entscheidenden Stellen nicht nur aus Laien, sondern auch ganz aus Protestanten bestehen können, und im Staatsministerium nur ein einziger Rath sich befindet, der nicht Minister ist, also in Recursachen beim Staatsministerium die Minister Richter in eigener Sache sind, ein Uebelstand, der schon oft in anderer Hinsicht beklagt wurde. Das Mangelhafte und Ungeeignete dieser Einrichtung für Kirchensachen ist also gar nicht zu verkennen, aber die Betrachtung des Einzelnen zeigt die Eingriffe der Staatsgewalt noch in hellerem Lichte. Die Strafgewalt des Erzbischofs beschränkt sich nur auf den einzigen Fall, daß die Suspension eine unzweifelhaft schleunige Maßregel ist, in allen andern Fällen schiebt der Recurs den Vollzug auf, d. h. der Erzbischof kann eine Strafe verhängen, die nicht vollzogen wird. Das sieht aus, als wenn man mit der erzbischöflichen Würde sein Spiel treiben wollte. Und was soll eine Suspension bedeuten, wenn der Erzbischof zwar einen Stellvertreter setzen, ihn aber nicht bezahlen kann, weil die Kirchensektion allein über die Kirchenmittel verfügt? Wer die Suspension verlängert, ist nicht gesagt, und keine Rücksicht darauf genommen, daß im Wiederholungsfalle der Erzbischof nothwendig eine höhere Strafe erkennen muß, nein er hat immer mit leeren Drohungen von vorn anzufangen, weil ihm die Ver-

ordnung mit der einen Hand nur einen Schein gegeben, mit der andern aber eine Wahrheit genommen hat.

Um die Sache dem einfachsten Verstande begreiflich zu machen, stellen wir die Frage: wer weiht die Priester, das Staatsministerium oder der Bischof? Antwort, dieser. Was hat die Weihe für Folgen? daß der Priester ein Kirchenamt bekleiden kann. Wie lang dauert der Genuß der Pfründen? So lang als der Priester die beschwornen Bedingungen seiner Weihe erfüllt. Wer hat darüber zu entscheiden? Derjenige, der ihm die Weihe gegeben. Diese kirchenrechtlichen Verhältnisse hängen so streng zusammen, daß es nicht möglich ist, ein weltliches Aemterrecht dazwischen zu schieben, um so weniger, weil die mehrsten Geistlichen weder vom Staate bezahlt, noch als Staatsdiener betrachtet werden. Die weltliche Behörde kann wol über bürgerliche Vergehen richten, nicht aber über Irreligiosität, was allein zur Gewalt des Bischofs gehört. Dieser hat zu entscheiden, ob ein Priester dem Glauben und den Sitten der Kirche getreu oder davon abgefallen ist, und an dieser Entscheidung kann die weltliche Behörde nichts ändern. Denn eine Kirchengesellschaft, die aus lauter Katholiken oder auch aus lauter Geistlichen besteht, hat durchaus kein Recht, in Glaubenssachen gegen oder über den Bischof zu urtheilen, noch viel weniger darf sich dieß eine Behörde anmaßen, die aus Mitgliedern anderer Confessionen gebildet ist. Wenn der Priester die kirchlichen Eigenschaften nicht mehr besitzt, die ihn allein zu seinem geistlichen Amte befähigen, so muß er davon entfernt werden, und die katholische Sektion, das Ministerium des Innern, und das Staatsministerium können das nicht hindern. Nach katholischen Grundsätzen darf das Ministerium in solchen Fällen nicht entscheiden, der Erzbischof nicht an das Staatsministerium recurriren und dieses nicht einseitig

beschließen, ob ein Priester entlassen und unwürdig zu einem Kirchendienst erklärt werden soll. Denn über das katholische Dogma ist der Staat nicht Herr und kann den Bischof nicht zwingen, dagegen zu handeln.

Es ist schwer zu begreifen, warum die Verordnung eine so übergroße Schonung und Nachsicht strafbaren Geistlichen angedeihen läßt; zum Schutze persönlicher Freiheit geschieht es nicht, da der Erzbischof ihre Freiheit nicht gefährden kann, indem die Regierung von Allem Kenntniß erhält; zum Wohle der Gemeinden dient es auch nicht, wenn schlechte Geistliche von der weltlichen Macht gegen ihre kirchliche Obrigkeit widerrechtlich unterstützt werden. Es gibt Gemeinden, die jahrelang umsonst gegen ihre schlechten Pfarrer klagen; will die Regierung solche Gemeinden etwa zwingen, sich selbst zu helfen? und was mögen sie wol von der Gerechtigkeit und der Gesinnung der Regierung denken? Tritt endlich eine Untersuchung ein, so wird sie nach der Verordnung in die Länge gezogen, die Entscheidung zweifelhaft und das verspätete Urtheil verliert größtentheils seine Wirkung. Wären unsre kirchlichen Verhältnisse durch die umwälzende Zeit nicht so verwildert, hätte die Staatsregierung nicht so viele Eingriffe gemacht und wäre der Kirchenbehörde der nöthige leitende Einfluß auf die Erziehung ihrer Gläubigen und besonders ihrer Priester geblieben: so würde die bischöfliche Strafgewalt von geringerer Bedeutung in der Praxis seyn, weil sie wol selten in Anwendung käme, hat aber grade unter den obwaltenden Umständen eine unlängbare Wichtigkeit.

Im Schulwesen hat der Erzbischof wenig zu sagen. Nach der Verordnung über die Volksschulen (v. 15 Mai 1834) ist ihm das Mitaufsichtsrecht über den Religionsunterricht gegeben, aber nicht bestimmt, ob und wie seine



etwaigen Anstände erledigt werden. Die Wahl der Schulbücher geht ihn nichts an, die katholische Sektion ist die Oberschulbehörde (§. 47). Allgemeine Verordnungen über den Religionsunterricht sollen von den Kirchenbehörden berathen und entworfen werden (§. 54), der Erzbischof kann also dafür ein Gutachten geben, worauf die Regierung Rücksicht nimmt oder nicht, und ebenso nimmt sie sich das Recht (nach der Schulordnung §. 33), den Katechismus des Erzbischofs und seine übrigen Religionschulbücher zu genehmigen oder zu verwerfen. Das ist ein offenbarer Eingriff in die jura in sacra. In dem Lehrplan der Bürgerschulen (§. 2) ist den obersten Kirchenbehörden im allgemeinen die Bestimmung über den Religionsunterricht in den höhern Klassen ertheilt, in der Verordnung über die gelehrten Schulen (v. 31 Dec. 1836) kommt aber keine Bestimmung über den Religionsunterricht vor. Vielleicht hat man damals nicht daran gedacht, so wie man sich auch nichts darum bekümmert, daß oft an gemischten Mittelschulen von protestantischen Lehrern auf die Katholiken und ihr Kirchenwesen zur Kränkung der katholischen Schüler geschimpft wird. In einer spätern, nicht im Regierungsblatt enthaltenen Verordnung (v. 18 Febr. 1837) wurde der Religionsunterricht doch unter die verfassungsmäßige Mitaufsicht der kirchlichen Behörden gestellt. Wie nothwendig wäre auch der Einfluß des Ordinariats auf die katholischen Schullehrer-Seminarien, denn die Regierung hat selbst schon hinlänglich erfahren, welche üble Folgen verschrobene und verkehrte Bildung der Schullehrer nach sich zieht, um nicht zu wünschen, daß der Erzbischof auf die Wahl der Schulbücher und den Religionsunterricht seine Aufmerksamkeit richte, damit nicht länger, wie es wirklich hie und da geschehen, die katholische Schuljugend aus protestantischen Büchern ihre

Religion lernt. Freilich wenn fernerhin die katholischen Schullehrer an den Schulconventen der Protestanten Theil nehmen, um aufgeklärt zu werden, wenn den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen Thor und Thür geöffnet wird und es jedem Halbwisser freisteht, dafür beliebige Lehrbücher zu wählen, wenn die Pfarrer und Bürgermeister mit den emancipirten Schullehrern immerfort zu kämpfen haben: dann darf die Staatsregierung von den katholischen Schulen nichts Gutes erwarten und mag überlegen, wohin sie es mit ihren Maßregeln bringen werde, sich aber auch nicht wundern, wenn die traurigen Folgen auf sie zurück fallen.

Die langen Verhandlungen über die Errichtung eines theologischen Convikts in Freiburg sind noch nicht zu einem befriedigenden Schlusse gediehen. Schon durch den Großherzog Ludwig bei der Gründung des Erzbisthums zugesagt, von dem jetzigen Großherzog 1835 (4 April) bestätigt, hat das Convikt dennoch nicht zur Ausführung kommen können, weil die Regierung die Leitung dieser Anstalt allein haben wollte. Da man jährlich einen Zuwachs von 40 Priestern im Lande braucht, so sollte das Convikt auf 150 Zöglinge eingerichtet werden, und um Platz zu gewinnen, schlug man vor, das Freiburger Seminar in die ehemalige Abtei S. Peter und das Convikt in das Seminar zu verlegen. Dieser Plan wurde vom Staatsministerium (Jänner 1841) genehmigt, das Ordinariat aber zögerte eine Vereinigung des Convikts mit dem Seminarium zu Freiburg vor. Der Erzbischof war nicht gesonnen, den verhältnißmäßigen Einfluß der Universität und des Staates auf die Anstalt zu schwächen (1837), er ließ sie auch der unmittelbaren Staatsaufsicht unterwerfen, aber demungeachtet enthielten die vorgeschlagenen Statuten Bestimmungen, die er nicht zugeben konnte. Denn die Regierung wollte den Direktor ohne Mit-

wirkung des Erzbischofs ernennen, die Aufsichts-Commission sollte aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Freiburger Universität bestehen, die Angelegenheiten des Convikts erst dem academischen Senat, dann dem Curator der Universität und von diesem dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei dieser Anordnung konnte allerdings die Mitaufsicht des Erzbischofs in dem Statut ganz übergangen werden, wie aber mit solchen Vorschriften dem Inhalt der päpstlichen Bullen genügt und die bischöflichen Rechte gewahrt werden konnten, das ist nicht einzusehen und das Ordinariat soll deshalb auch erklärt haben, daß es lieber kein Convikt wolle als ein solches, welches keine theologische Anstalt sey. In neuester Zeit haben nun weitere Unterhandlungen statt gefunden; die Katholiken des Landes erwarten, daß sie nicht gegen die Rechte ihrer Kirche ausfallen werden.

Ein Gegenstand ist zur Zufriedenheit geordnet, die Mitwirkung des Erzbischofs bei der Concursprüfung der Geistlichen, wie sie in der Prüfungsordnung vom 10 April 1840 enthalten. Eine treue und sorgsame Handhabung dieser Vorschriften wird Wissenschaft und Religiosität bei der Geistlichkeit befördern, was ja der Wunsch der katholischen Bevölkerung ist. Die Kirchensektion hat diesem Zwecke so manchmal entgegen gearbeitet, daß wir einige Beispiele mit der Uebersetzung anführen, daß es so nicht fortgehen darf. In dem Hirtenbriefe des Erzbischofs Ignaz standen im Entwurf die Worte an den Clerus: *ut sit fidelis in administratione sacramentorum secundum rituale ab antecessore piae memoriae editum*. Da jedoch einige Geistliche sich dem Rituale des Erzbischofs Bernhart widersetzt hatten, so strich die Sektion die cursiven Worte, als wenn es in ihrer Gewalt läge, die Gottesdienstordnung zu bestimmen. So war auch

die Sektion durchaus gegen die Ertheilung des Indigenats an den Repetitor im Seminar zu Freiburg, K. Dieringer, und der Erzbischof könnte es beim Staatsministerium nicht dahin bringen, daß demselben in Ansehung seiner Tüchtigkeit und des Mangels an Priestern das Indigenat gegeben wurde. Der Bischof von Speier nahm ihn dagegen ungehindert auf. Dieringer hatte nämlich eine Abhandlung über den Exorcismus bei der Taufe in die katholische Quartalschrift zu Tübingen einrücken lassen und sich deshalb den lauten Tadel der Hellscher im badischen Kirchenblatt und in der Kirchen-Zeitung von Pflanz zugezogen. Der kirchliche Referent der Sektion hätte freilich bedenken sollen, daß das Zeugniß zweier Bischöfe und einer theologischen Fakultät über die Orthodorie Dieringers mit dem Geschwätz jener Blätter nicht in Vergleich kommen dürfe und daß es der Sektion keineswegs zustehe, die Kirchenobrigkeit in Glaubenssachen zu belehren, noch weniger, gegen sie die übermächtigen Meinungen und Absichten der Neuerer geltend zu machen. Und doch hat sie es gethan, \*) und sich dabei gegen die krasseste Scholastik, die Obscuranten-Partei und den exorbitanten Ultramontanismus so überkräftig ausgesprochen, daß die theologischen Fakultäten, welchen wir das Weitere überlassen, gründlich erschrecken werden. Uns scheint es unstatthaft, daß die Sektion dem erzbischöflichen Zeugniß über Dieringers Tüchtigkeit das unlautere Zeitungs-geschwätz maßgebend entgegenstellte, bedauerlich, wenn der Referent diese Verletzung gefühlt oder nicht gefühlt hat. Als der Professor v. Hirscher zum Domherrn ernannt wurde, wollte ihm die Sektion nicht mehr erlauben, Vorlesungen zu halten, womit sie jedoch nicht durchdrang (1839), dagegen hat

\*) S. Beilage No. 8.

ste einem blutarmen Badener, der in Freiburg Philosophie absolvirte und in Rom unentgeltlich ins Collegium germanicum aufgenommen wurde, seine Bitte um Bestätigung der Aufnahme abgeschlagen (1840 im April).

### 7. Bestrebungen unter der Geistlichkeit.

Der jetzige Sinn zum Vereinswesen hat unter der Geistlichkeit der mittleren und oberen Landeskreise Bewegungen hervorgebracht, deren eine durch selbstständige Gesellschaft, den sogenannten Schaffhauser Verein, die andere unter der kirchlichen Form der Diöcesan-Synode ihre Zwecke zu erreichen suchte.

Der Schaffhauser Verein wurde 1838 von J. A. Fischer in Luzern gestiftet. Dieser katholische Geistliche war aus Bayern gebürtig, mußte aber sein Vaterland verlassen und erhielt auf Empfehlung des H. v. Wessenberg eine Professur der Theologie in Luzern. Dort lebte er im offenen Concubinat, und scheute sich nicht, seine Bekannten zum Leichenbegängniß eines seiner Kinder einzuladen. Da war auch seines Bleibens nicht in der Schweiz und er wanderte mit seiner Familie nach Amerika. Er hinterließ ein Schreiben an den Bischof von Solothurn, worin er demselben eröffnete, daß er seit Jahren im Concubinat lebe und das gethan habe, um zu zeigen, daß man katholischer Priester bleiben könne ohne Eölibatär zu seyn und um dadurch die Vereinigung der christlichen Confessionen zu bewirken. Seine Freunde unter den Geistlichen würden von demselben Schritte nur aus Furcht vor dem Verlust ihrer Pfründen zurückgehalten.

Der Verein war für die katholischen Geistlichen und Laien Deutschlands und der Schweiz bestimmt, um ihre

Kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen. Er sollte in periodischen Haupt- und Bezirksversammlungen bestehen, welche durch Briefwechsel und Abgeordnete, so wie durch geeignete Zeitschriften gegenseitig in Verbindung träten. Die Mitglieder machten sich verbindlich, nicht nur ordentliche, sondern auch außerordentliche Geldbeiträge nach dem Beschluß der Hauptversammlung zu leisten, und unterzogen sich der Aufgabe, die zum Verein erforderlichen Wissenschaften zu betreiben. \*)

Auch ohne die Entstehung des Vereins zu kennen, hätte dessen weitaussehende Organisation der Regierung bedenklich scheinen müssen. Ein gemischter theologischer Verein mit der Verpflichtung für die Laien, theologische Studien zu betreiben, und sich frei darüber mitzutheilen, ein Verein, der nur seine kirchlichen Angelegenheiten bespricht, führt nothwendig und graden Wegs zu Sektenwesen, Schisma und Ketzerei, und eine solche Verirrung wird um so folgenreicher, je ausgedehnter der Verein und je größer daher seine Geld- und andern Mittel sind. Die Regierung hätte sich deshalb mit dem Ordinariat benehmen sollen, denn es betraf die Erhaltung der Kirchenlehre, aber sie that es nicht, und genehmigte den Verein, was in jedem Falle gefehlt war. Der Verein versammelte sich am 4 Oktober 1838 zu Schaffhausen und wurde von katholischen Geistlichen aus der Schweiz, aus Baden, Württemberg und Hohenzollern besucht. Der Dekan Ruenzler von Konstanz wurde zum Vorstand erwählt, und es kam unter anderm die Abschaffung des Eölibats zur Sprache. Der Pabst Gregor XVI war in seiner Ferne auf diesen Vorgang aufmerksamer, als manche

\*) S. Beilage No. 9. Die Statuten wurden auf der ersten Versammlung in eine Vereinsordnung umgeändert.

Behörden in der Nähe und soll durch ein Breve vom November 1838 die Bischöfe zur Wachsamkeit aufgefordert haben. Der Erzbischof Ignaz wandte sich bereits am 19. Okt. 1838 an die katholische Kirchensektion, um gegen den Verein, den er als staats- und kirchengefährlich bezeichnete, einzuschreiten, erhielt aber im December zur Antwort, daß die Sektion nach Einvernehmung Kuenzers keine Veranlassung fände, dem Verlangen des Erzbischofs zu willfahren. Und dennoch zeigten sich schon am 8. Okt. auf einer Pastoralconferenz zu Bonndorf die Wirkungen des Vereins in einer heftigen und durchaus unkirchlichen Rede eines Pfarrers, ohne daß die Regierung darauf Rücksicht nahm.

Der Erzbischof wurde noch tiefer gekränkt. Das Musikfest im Jahr 1839 sollte zu Konstanz in einer Kirche gehalten werden und das Ministerium des Innern gab dazu am 23. April die Erlaubniß, aus dem Grunde, daß weltliche Musik, wenn sie geistlichen Inhalts ist, in den Kirchen aufgeführt werden könne. Vergebens erklärte sich der Erzbischof gegen diesen Beschluß, da die Anwesenheit des Sanctissimums in der Kirche jeden weltlichen Gebrauch derselben verbiete. Demgemäß untersagte er auch dem Dekan Kuenzler in Konstanz, das Gesangfest in der dortigen Spitalkirche abhalten zu lassen. Dieser kehrte sich nicht daran, ließ das Sanctissimum aus dem Tabernakel wegbringen, den Altar mit Brettern verstellen, und am 12. August 1839 das Liederfest in der Spitalkirche feiern, wobei er im Frack eine weltliche Rede auf der Kanzel hielt. Dem Erzbischof legte er weder das Liederbüchlein vor, noch gab er ihm von dem Vorgang Nachricht.

Am 3. Oktober desselben Jahres sollte der Schaffhauser Verein sich wieder versammeln und viele Geistlichen wollten dazu kommen. Der Erzbischof sah sich genöthigt, am

22 Sept. seiner Geistlichkeit die Theilnahme an der Versammlung zu verbieten, weil kein Pfarrer seinen Ort ohne Erlaubniß verlassen dürfe und um so mehr Urlaub zu einer Reise ins Ausland haben müsse, auch weil der Pabst den Verein mißbilligt habe. Der Vorstand des Vereines, Dekan Kuenzer, machte gegen dieses Verbot eine Vorstellung an das Ordinariat (27 Okt. 1839), um dasselbe zur Zurücknahme zu bewegen. \*) Als Gründe führte er an, daß die Pastoralconferenzen mit ihren praktischen Zwecken nicht leisten könnten was der Verein mit seiner wissenschaftlichen Richtung, daß die Mitglieder ohne Urlaub ihren Posten nicht verlassen würden, daß der Verein sich bisher nur mit dem Entwurf der Statuten und seiner Organisation beschäftigt und darüber das Ordinariat befriedigt habe, also eine Mißbilligung des Pabstes nicht statt finden könne. Am Schlusse wurde dem Erzbischof bemerkt, sein Verbot habe das landesherrliche Placet nicht, sey gegen die Staatsgenehmigung des Vereines, widerspreche den Gesetzen und könnte unangenehme Verhandlungen der Landstände zur Folge haben. Der Erzbischof verwies den Dekan Kuenzer auf die Nothwendigkeit des Urlaubs für die Pfarrer, auf den wissenschaftlichen Umfang der Pastoralconferenzen und die theologische Literatur, rügte seine Anmaßung, sich als Richter über die Befugnisse des Pabstes aufwerfen zu wollen und bemerkte ihm, daß der Pabst allerdings Recht habe, gemischte Synoden zu verbieten, welchen Zweck des Vereines Kuenzer nicht läugnen könne. \*\*) Das war freilich die Hauptsache, zu erklären oder zu wissen, was der Verein gethan habe. Kuenzer gab die ausweichende Antwort, der Verein erörtere gewisse

\*) Beilage No. 10.

\*\*) Beilage No. 11.



theologische Gegenstände, womit sich die Pastoralconferenzen nicht beschäftigen sollen. Das entsprach den Statuten, wonach die Mitglieder ihre kirchlichen Angelegenheiten frei berathen wollten. Von mancher Seite aufgefordert, haben die Mitglieder doch die Beschlüsse der Versammlung nicht bekannt gemacht, und der Vorwand, daß sie sich mit den Statuten abgegeben hätten, wollte wenig bedeuten, weil diese schon gedruckt waren. So erschien der Verein wie eine Gesellschaft mit geheimen Zwecken und offenen Statuten.

Das Ordinariat machte für künftige Fälle seine Erlaubniß zum Besuch solcher Versammlungen davon abhängig, daß ihm vorher das Verzeichniß der Geistlichen, der Ort der Zusammenkunft, die Gegenstände der Berathung und die beiläufige Dauer der Behandlungen angezeigt würden (12 Juni 1840). Darüber gab es Mißhelligkeiten mit der Kirchensektion, und das Ministerium des Innern ließ durch dieselbe das Ordinariat und den Dekan Kuenzer in folgender Art bescheiden. \*) Das Ordinariat habe zwar das Recht der Urlaubsertheilung an die Pfarrer, nicht aber das Recht, deren Theilnahme an einem nicht verbotenen Verein, ohne Staatsgutheiß zu untersagen, daher auch der Erlaß des Ordinariats v. 12 Juni nicht statt finden könne, weil es sich außerdem nicht um eine klerikalische Versammlung im Sinne des kanonischen Rechtes handle, sondern um eine gemischte Zusammenkunft, bei welcher zwar auch kirchliche Angelegenheiten besprochen werden. Formell ist der Beschluß des Ministeriums begründet, materiell leidet er an wesentlichen Gebrechen. Hätten sich die Staatsbehörden mit dem Ordinariat über den Zweck und die Thätigkeit des Vereins gehörig verständigt, so wäre er entweder nicht erlaubt oder aufgelöst

\*) S. Beilage No. 12.

worden, denn die Regierung hatte ja schon auf mehreren Landtagen erklärt, daß sie gegen gemischte katholische Synoden sey und hiernach mußte sie einen Verein mit solcher Tendenz nach dem §. 1 des Gesetzes über die Vereine (v. 26 Okt. 1833) als nachtheilig für den Staat und das öffentliche Wohl betrachten und demgemäß aufheben. Indem das Ministerium der Sektion befahl, auf das Benehmen des Vereins fortwährend ihr Augenmerk zu richten, zeigte es selbst Mißtrauen in den ausgesprochenen Vereinszweck und bewies dadurch, daß die Genehmigung desselben nicht reiflich überlegt war. Wie die Sache nun steht, überläßt man der Zeit die Heilung oder Ausbildung des Uebels. Im Spätjahr 1840 kam der Verein in Geisingen zusammen und berieth sich über die Aufrechthaltung der liberalen theologischen Blätter, über eine Predigtsammlung der Mitglieder und über die Bezahlung einer Schuld von mehreren hundert Gulden, welche der Stifter des Vereins, J. A. Fischer, bei seiner Abreise nach Amerika für den Druck solcher Blätter hinterlassen. Um dieselbe Zeit ernannte die Oberschulconferenz den D. Kuenzer zum Prüfungs-Commissär des Schullehrer-Seminars in Meersburg.

Ein anderer Gegenstand hat die Gemüther vielfach beschäftigt, das Verlangen nach einer Diöcesan- und Provinzialsynode. Ursprung, Zweck und Verlauf dieser Bestrebung waren folgende. Die sogenannte Kirchenpragmatik der ober-rheinischen Regierungen vom Jahr 1822 wollte alle fünf bis zehn Jahre eine Synode haben, und die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 stellte die Provinzialsynoden ohne bestimmte Zeit in Aussicht. Bei den Petitionen zur Abschaffung des Eölibats fühlte man wohl, daß sie nicht zur ständischen Berathung, sondern vielmehr für eine Synode geeignet seyen und darum ergriff man die Gelegenheit, die Regierung um die Abhal-

tung der versprochenen Synode anzugehen. Seit dem Jahre 1831 hat sich diese Zumuthung auf jedem Landtag wiederholt und gesteigert. Da man im Allgemeinen auf ein zeitgemäßes Fortschreiten und Ausbilden des Katholicismus hinwirkte, ohne darüber klar, einig und offen zu seyn, was man unter Fortschritt und Ausbildung fest und bestimmt verstehe, ob und in wie fern in den Zeitumständen Beweggründe vorhanden seyen, sondern überhaupt nur Aenderungen verlangt und der Synode das Weitere überlassen wurde: so war schon damit der Zweck des Bestrebens in seinem Grunde verdorben, weil es eine maßlose Neuerung in sich enthielt, widerstrebte aber noch mehr der Kirche, weil die Synode von Geistlichen und Laien zugleich besucht und die Beschlüsse von beiden gefaßt werden sollten. Eine solche Zusammensetzung der Synode ist unkirchlich, und das Beispiel der politischen Repräsentation, wobei die Deputirten verschiedener Stände Sitz und Stimme haben, oder der protestantischen Generalsynode, worin Geistliche und Laien entscheiden, ist für das katholische Kirchenwesen durchaus nicht maßgebend. Die zweite Kammer, welche gleich anfangs gemischte Synoden (von Geistlichen und Laien) verlangte, machte schon dadurch die Gewährung unmöglich, und die Zwecke, die allmählig an die Synode geknüpft wurden, mußten ihr das Ordinariat und die Regierung zugleich entfernen. Denn kein Ordinarius darf eine Synode berufen mit der Voraussicht, daß die Geistlichkeit auf die Abschaffung des Cölibats und auf willkürliche Neuerungen des Gottesdienstes u. s. w. dringen werde, und eine weltliche Regierung wird sich wol hüten, dazu die Hände zu bieten und der Geistlichkeit als vereinigter Körperschaft Anlaß zu auch nur vermeintlichen Uebergriffen zu geben. Diese reformirende und laute Absicht des Synodal-Begehrens war jedoch nicht die einzige, noch

andere Gründe verschafften diesem Bestreben viele Anhänger grade unter denjenigen Geistlichen, die nicht von Neuerungs- sucht getrieben wurden. Die lange Erfahrung, wie sehr das katholische Kirchenwesen von der Regierung bedrängt wird, die Rücksichtslosigkeit, womit die Priester von vielen weltlichen Beamten behandelt werden und ihr Ansehen bei ihren Gläubigen verlieren, die Kränkung und die Schmälerungen, welche sie in Folge der Zehentablösung zu dulden haben, die Schwierigkeiten, welche die Hofdomänenkammer diesem Geschäfte zum Nachtheile der Pfarrer in den Weg legt, die namhaften Verluste der Pfarreien durch die Zehentablösung, weshalb man diese als das Ende der Säkularisation betrachtet: alle diese Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, deren Charakter heutzutage rücksichtslose Generalisirung ist, kränken die Geistlichkeit in mancher Beziehung und weckten in ihr den natürlichen Wunsch sich zu helfen, und daher bot sich ihnen die Vereinigung und zwar unter der kirchlichen Form der Synode als das sicherste Mittel dar, ihre Beschwerden mit demjenigen Nachdruck geltend zu machen, daß sie mit mehr Zuversicht als von vereinzeltten Bitten und Eingaben Abhülfe hoffen durften. Von dieser Seite betrachtet ist das Begehren nach einer Synode zugleich ein Zeugniß des gedrückten Zustandes der katholischen Kirche in Baden, und wir müssen das um so mehr beachten, je weniger es in der öffentlichen Besprechung hervorgehoben wurde. Aber die Geistlichkeit, welche die Synode begehrte, kannte die Staatsverhältnisse nicht, sonst hätte sie zum Voraus die Erfolglosigkeit ihres Bestrebens eingesehen. Denn daß sich ein kleiner Staat durch Synodalneuerungen nicht schismatisch mit der katholischen Kirche überwerfen und die Folgen auf sich nehmen werde, das liegt auf platter Hand, daß aber auch die Regierung nicht dazu beitragen würde, sich eine

beschwerende Versammlung der katholischen Landesgeistlichkeit zu bilden, gleichsam eine kirchliche Kammer, das konnte demjenigen, der den Gang unserer öffentlichen Angelegenheiten beobachtet, nicht zweifelhaft seyn, und daß sie, wäre die Synode auch wirklich zu Stande gekommen, jeden mißliebigen Beschluß oder Antrag derselben nach ihrer Kirchenverordnung vom Jahr 1830 verwerfen würde, ist als sicher anzunehmen. Ein ganz anderes Bewandtniß hat es mit der protestantischen Generalsynode, diese war wegen der endlichen Vereinigung der beiden Confessionen nothwendig und die Regierung steht, im Besitze der landesherrlichen Episcopatrechte, in einem ganz andern Verhältniß zur protestantischen als zur katholischen Synode.

Bereits im Jahr 1820 äusserte sich v. Rotteck in der ersten Kammer für gemischte Synoden, was er bei Gelegenheit der Eingaben gegen den Eölibat in der zweiten Kammer 1831 ausführlich begründet und den Beschluß veranlaßt hat, das Staatsministerium zu bitten, die Einleitung zu einer Diöcesansynode zu treffen. Der Staatsrath Winter erklärte schon damals, der Staat könne über die Synode nichts bestimmen und müsse sich an die angenommenen Bullen halten. Im Jahr 1833 wurde die Sache abermals erwähnt, fand aber auch bis zum Jahr 1835 keine Erledigung. Auf diesem Landtage regten Düttlinger und Rotteck den Gegenstand von neuem an, und Winter, den der Commissionsbericht beleidigte, erklärte sich etwas heftig über diese wiederholte Zumuthung, so wie er auf dem folgenden Landtag geradezu sagte, solche Petitionen müßten erfolglos in den Registraturen vermodern. Damals versuchte auch die Geistlichkeit, den Erzbischof zu einer Synode zu bewegen. Das Landkapitel Stühlingen trug ihm schriftlich seine Bitte vor, worauf der Erzbischof am 10 August 1837 die Antwort dahin er-

theilte, daß theoretisch die Synoden ein heilsames Institut seyen, praktisch aber unter den jetzigen Verhältnissen den erwarteten Segen nicht verbreiten würden. Das Landkapitel sey zu verständig, um nicht einzusehen, daß gemischte Synoden und Aufhebung des Eölibats nicht statt finden könnten, und was die Synode sonst bezwecken wolle, wie Ritualkatechismus, Gesangbuch, Gottesdienstordnung, das sey zum Theil schon gegeben, zum Theil in gemeinschaftlicher Berathung mit der Geistlichkeit. \*) Im Jahr 1839 kamen Petitionen um eine Diöcesansynode bei der zweiten Kammer ein von Geistlichen aus den Landkapiteln Stühlingen, Waldshut, Klettgau, Lahr, Offenburg, Ottersweier und Heidelberg, von Geistlichen und Laien gemeinschaftlich aus den Aemtern Stockach, Willingen, Hüfingen, aus den Landkapiteln Konstanz, Linzgau und aus dem Taubergrund. \*\*) Bei der Verhandlung über diese Petitionen (im Juli 1840) ließ die Regierung erklären, daß sie dieser Sache keinen Vorschub leiste, weil sie lediglich zur Befugniß des Erzbischofs gehöre und dieser schon am 19 Febr. 1836 der katholischen Kirchensektion und am 10 April 1840 der Diöcesangeistlichkeit erwiedert habe, daß er keine Synode berufen werde. Damit war die Sache abgethan, und die Aeußerungen der Deputirten sind nur als Zeichen der Zeit beachtungswerth. Rotteck gestand, daß alles darauf ankomme, jetzt die Synode zu versammeln, wo der größte Theil der Geistlichkeit noch aufgeklärt sey und daher die Pläne der Reformen durchgesetzt werden könnten, was späterhin, wenn man fortfahre, die Theologen zu Finsterlingen zu erziehen, nicht mehr möglich würde. Daß er Alles nach seinem Ver-

\*) Die Antwort steht im Badischen Kirchenblatt 1838. No. 4.

\*\*) Die Stühlinger Petition steht im Bad. Kirchenblatt 1839 Nr. 27. 28. Eine andere im Katholiken Bd. 76. S. 113 flg.

nunftrecht eben machen wollte, war ihm wegen langer Angewöhnung der Systembeschränktheit zu verzeihen. Knapp hatte die Gerechtigkeit zu fragen, ob denn Rom die badischen Katholiken unterdrückt habe, und wies die Behauptung zurück, daß vom Staat das Erzbisthum dotirt sey. Daß die Regierung durch den Deputationsrecess dazu förmlich verpflichtet gewesen, wurde nicht erwähnt.

Im Februar desselben Jahres ließen die Landkapitel Lahr und Offenburg dem Erzbischof ihre Bitte um Abhaltung einer Synode übergeben und luden die übrige Geistlichkeit ein, sich diesem Schritte anzuschließen. Dieß war nicht der einzige Zweck, sondern im Oktober 1839 schickte der Pfarrer Sauter von Friesenheim im Namen der beiden Landkapitel ein Umlaufschreiben an die Geistlichen, worin auffer der Synode eine Bitte an den Erzbischof vorgeschlagen war, damit derselbe seinen kräftigen Schutz der Geistlichkeit gegen etwaige Verunglimpfung oder Verfolgung, entspringend aus der Zehentablösung, verleihen möge, sodann zwei Eingaben an die Kirchensektion und die zweite Kammer um Verwendung, daß die Zehentablösung durch die Hofdomänenkammer nicht erschwert werde. Man trennte übrigens diese letztern Zwecke von der Synodalfrage und machte für diese eine besondere Eingabe. \*) Darin ist die Schilderung des traurigen Zustandes der kirchlichen und geistlichen Verhältnisse des Landes als geschichtliches Zeugniß beachtenswerth; die ausgesprochene Absicht aber, dem Zeitgeist nachzugeben, und die Berufung auf die Frankfurter Verhandlungen vom Jahr 1818 und die vom Pabst verworfene Kirchenverordnung vom Jahr 1830, um aus beiden die Erlaubniß des Erzbischofs zur Berufung einer Synode abzuleiten, endlich die Hindeutung auf

\*) S. Beilage Nr. 13.

die Mitwirkung der Landstände waren eben so viele Mißgriffe, welche, statt dem Erzbischof die Bitte annehmlich zu machen, ihn davon entfernen mußten. Seine Antwort v. 21 Febr. 1840, die er durch ein Circular vom 10 April 1840 drucken ließ, konnte daher nicht willfährig ausfallen. \*) Denn obgleich viele Landkapitel sich der Petition angeschlossen, so lehnten doch auch viele andere ihre Mitwirkung ausdrücklich und stillschweigend ab und überließen die ganze Sache dem Erzbischof, wodurch dieser noch mehr aufgefordert war, ein theilweises Bestreben auch als solches zu beurtheilen. Er wiederholte seine Erklärung, daß er im Allgemeinen die Wiederbelebung der Synoden wünsche, ihre Berufung in jetziger Zeit aber für nachtheilig halte, denn der gedrückte Zustand der Kirche und die gemischten Ehen seyen keine badischen, sondern teutsche Fragen, welche durch eine badische Synode eher verwickelt als gelöst werden könnten und nur auf einem teutschen Concil ihre Erledigung finden dürften; was aber die zunehmende Irreligiosität und das Sittenverderbniß, so wie die Herabwürdigung des geistlichen Standes betreffe, so würde eine Synode wenig dagegen helfen, indem es hauptsächlich die Aufgabe jedes einzelnen Geistlichen sey, in seinem Kreise jene Uebel zu bekämpfen und sie nachdrücklich zu entfernen.

#### S. Beschwerden der Katholiken.

Wir sind mit der Uebersicht der katholischen Zustände in Baden bis auf unsere Tage gekommen und wollen hier diejenigen Hauptpunkte zusammen stellen, worüber sich die

\*) Sie steht im Katholiken Bd. 77. S. XLIII.



Katholiken des Landes zu beschweren haben. Die Gründe und Nachweisungen dieser Beschwerden sind theils in obiger Geschichtserzählung enthalten, theils werden sie hier angegeben, wenn sie dort keinen Platz fanden. Drei Gesichtspunkte sind es, unter welchen wir die Beschwerden zusammen fassen: erstens die Bedürfnisse der Katholiken als religiöser Körperschaft oder Confession, zweitens die Rechtsverhältnisse ihrer Geislichkeit und drittens die politischen Rechte der katholischen Glaubensgenossen. Die Beschwerden erheben die Katholiken gegen die Staatsregierung, nicht gegen die protestantische Confession, denn jene hat die Rechte der Katholiken gekränkt, diese nicht.

Der Staat ist den Bedürfnissen der katholischen Körperschaft nur dann Rücksicht schuldig, wenn bestimmte Rechtsverhältnisse es fordern. Das ist in Baden der Fall; durch die Säkularisation, die Gewährung des katholischen Kirchenvermögens und die Anerkennung der katholischen Kirche im Lande, hat diese formelle Rechte an den Staat, welche unveräußerlich sind. Der Abergwitz hat zwar behauptet, der Staat könne seine Anerkennung der katholischen Kirche im Lande zurücknehmen; also wol auch der protestantischen? er würde dann aus Juden und Mennoniten bestehen und, da diese nur geduldet sind, aus gar keiner Religionsgenossenschaft. Wie aber der badische Staat ohne Religion und ohne christliche Religion nur bestehen könne, diesen Beweis sind jene aberwitzigen Politiker schuldig geblieben. Man sieht daran, zu welcher Einfältigkeit die Lehre von der Allmacht des Staates führt, und sollte sich hüten, die Systemsucht bis auf die Vernichtung positiver und unverlierbarer Rechte auszudehnen.

In Hinsicht auf ihre Bedürfnisse haben sich die Katholiken über Folgendes zu beschweren.

1. Die Gründung katholischer Pfarreien und Kirchen in vorher protestantischen Orten wird erschwert, die gleiche Gründung für Protestanten in katholischen Orten erleichtert. Da die katholische und protestantische Confession in den Grundgesetzen unsers Staates gleichgestellt sind, so ist es nicht nur billig, sondern die Katholiken können auch mit Recht verlangen, daß sie in diesem Punkte nicht zurückgesetzt werden. Die Protestanten haben in neuerer Zeit Pfarreien und Kirchen erhalten in Bruchsal mit dem Simultaneum in der schönsten Kirche, in Rastatt mit der ehemaligen Franciscanerkirche, in Freiburg mit einer neuen Kirche, in Baden mit einem Simultaneum, in Konstanz mit der vormaligen Kapuzinerkirche. Man hat also den Protestanten mit ursprünglich katholischem Kirchenvermögen ausgeholfen, so wie auch die evangelische Stadtkirche in Karlsruhe ihre Glocken aus S. Blasien bekommen; ferner wurde der Bau eben dieser Kirche, der mehrere hundert tausend Gulden gekostet, größtentheils durch Staatsmittel aufgeführt, die protestantische Kirche in Freiburg mit 112,000 fl. von Staatsgeldern gebaut, und auch andere Baubedürfnisse der Protestanten auf dieselbe Weise befriedigt. Die Katholiken denken entfernt nicht daran, den Protestanten diese Schenkungen, wozu von katholischer Seite wesentlich beigetragen wurde, zu mißgönnen, sie wünschen aber, daß man ihren Bedürfnissen dieselbe Rücksicht gewähre, was bisher nicht geschehen ist. Mit welcher schneller Sorgfalt man für die 154 übergetretenen Protestanten zu Mühlhausen eine Pfarrei und Kirche gegründet, ist oben erwähnt, nur diesem Vorfall verdanken die Katholiken die Errichtung einer Pfarrei in Pforzheim mit einem widerruflichen Simultaneum (1823), nachdem dort gegen 400 Katholiken bei 30 Jahren sich mit Privat-

gottesdienst begnügen mußten. In Wertheim und Durlach haben die Katholiken Pfarreien erhalten, für den Kirchenbau in Wertheim und Heinsheim wurden aus Staatsmitteln 18,800 fl. bewilligt, mehreren andern Gemeinden aber eine solche Beihülfe abgeschlagen, in Durlach haben die Katholiken nur einen Betsaal, der nicht einmal ihnen gehört, in Kehl eine erbärmliche Kirche, in Lahr (mit 500 Seelen), in Lörrach (360 S.), Schopfheim (310 S.) und Emmendingen (200 S.) weder Pfarreien noch Kirchen. Wie schwer hält es in Mannheim, bei einer katholischen Bevölkerung von 11,000 Seelen eine zweite katholische Pfarrei zu errichten, anderes nicht zu erwähnen.

2. Der Staat thut beinah nichts für die wachsenden Bedürfnisse der katholischen Landpfarreien. Diese Bedürfnisse steigen mit der Bevölkerung besonders in denjenigen Gegenden, wo die Wohnungen zerstreut sind. Als die Klöster noch bestanden, konnte die Seelsorge in dem gebirgigen Oberlande leichter geführt werden wie jetzt, wo es an Leuten und Mitteln fehlt. Nach dem §. 9 des Religionsedikts hat aber der Staat, wie wir oben gezeigt, für das eingezogene Klostervermögen die Pflicht übernommen, den kirchlichen Bedürfnissen der Katholiken Mittel beizuschließen. Ob das nothwendig sey, wird folgende Uebersicht beweisen. Wir haben im Lande 107 Kaplanei-Beneficien, wovon 94 auf das Oberland kommen, diese sind bei weitem nicht alle für Orte gestiftet, die keine Pfarrei haben, sondern meist zur Aushülfe schon bestehender Pfarreien, und die Kapläne werden nebenbei zur Besorgung kirch- und pfarrloser Orte verwendet. Solcher Gemeinden und Orte haben wir sehr viele, denn nach unserer Zählung gibt es 144 katholische Dörfer oder Gemeinden von 200 Einwohnern, die keinen Pfarrer und keine Kirche oder auch keinen regel-

mäßigen Gottesdienst haben, 104 solcher Orte zälen über 300 Einwohner, 43 über 400 Seelen, 33 über 500 Bewohner, 25 über 600 Menschen, 7 über 700 Seelen, 4 über 800, ja es gibt 1 über 900, 1 über 1000, 2 über 1100 und 1 über 1500 Einwohner, die keinen eigenen Seelsorger und Gottesdienst besitzen, wozu noch kommt, daß wir Pfarreien mit 10 bis 27 Filialen haben, welche hie und da einen Umfang von einer Quadratmeile und mehr einnehmen, kann nun die Nothwendigkeit nicht geläugnet werden, mehrere katholische Pfarreien und Beneficien zu gründen, so thut doch die Regierung nichts mehr dafür, und überläßt den Katholiken, sich durch Stiftungen, Beiträge der Gemeinden, Verwendung der Intercalargefälle, Abzüge von Pfarrbesoldungen u. dgl. zu helfen und glaubt etwa für die Katholiken genug zu leisten, daß sie noch für einige Stadtpfarreien und kleinere Bedürfnisse jährlich 2055 fl. bezahlt, während sie den Protestanten unter demselben Titel 16,100 fl. bewilligt, anderes zu geschweigen. Hat sich auch die Regierung in neuester Zeit tief in Ausgaben für materielle Zwecke gesteckt und schützt die Unzulänglichkeit ihrer Mittel vor, so darf sie doch daneben das religiöse Element des Volkslebens weder vergessen, noch viel weniger vernachlässigen oder geringschätzen; sie soll das eine thun und das andere nicht unterlassen.

3. Das katholische Stiftungswesen hat nicht die gehörige Sicherheit seines Bestandes und seiner Verwendung. Wie oft und lang sind die gerechtesten Anforderungen in dieser Hinsicht gemacht, wie viele Klagen laut geworden, und dennoch besteht die Regierkasse fort, die Größe, Verwaltung und Absicht vieler Stiftungen ist zum Nachtheil der Berechtigten und der Katholiken überhaupt so unbekannt, daß es nicht wundern darf, wenn neulich in Freiburg der Versuch gemacht wurde,

katholische Stiftungen den Protestanten zuzuwenden. Wie willkürlich die Staatsbehörden bis gegen das Jahr 1830 mit den katholischen Stiftungen umgegangen, ist so oft zur Sprache gekommen, daß man mit Ernst daran denken muß, die Vorschrift der Verfassung über die Heiligkeit des Stiftungsgutes zur Wahrheit zu machen, und den vielen Wohlthätern, welche darauf hin und auf die öffentliche Bekanntmachung der Staatsgenehmigung der Stiftungen fortfahren, ihren benöthigten Glaubensgenossen zu helfen, nicht ihr Vertrauen zu erschüttern. Denn der Staat kann die Stiftungen nicht entbehren, er hat die Geldmittel nicht, um für alle Unterstützungszwecke auszureichen, das Wenigste, was man daher von ihm mit Recht verlangen darf, ist sein Schutz für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Es wäre sehr dankenswerth, wenn die Regierung, wie es früher im Fürstenthum Bruchsal geschah und jetzt noch anderwärts, z. B. in Oesterreich stattfindet, eine gründliche und kurze Uebersicht des Stiftungswesens beider Confessionen fertigen ließe, worin nach den testamentarischen oder überhaupt maßgebenden Bestimmungen der Stifter und Schenker angegeben würde, 1) in was jede Stiftung oder Schenkung besteht und worauf sie gegründet ist, 2) welchen Kapitalbetrag, welche Anlage und welche Verwaltung sie hat, 3) für welchen Zweck sie bestimmt und wer zu ihrem Genuß berechtigt ist, 4) welche Verpflichtungen und welche Lasten ausser den Verwaltungskosten darauf liegen. Für den praktischen Gebrauch reichen diese Angaben hin; das Geschichtliche, wie mit diesen Stiftungen verfahren wurde, gehört in ein anderes Gemälde.

Was die Rechte der Katholiken in Hinsicht ihrer Geistlichkeit betrifft, so stellen sich folgende Beschwerden heraus.

1. Die gesetzliche Freiheit der Bischofswahl ist von der Regierung thatsächlich aufgehoben.

Die letzte Wahl des Erzbischofs ist noch in Aller Angedenken und die Katholiken müssen förmlich gegen die Wiederholung solcher Wahleingriffe protestiren. Der Regierung kommt es zu, ein Verzeichniß der ihr angenehmen Personen aus den vorgeschlagenen Candidaten zu machen, dem Domkapitel muß aber die freie Wahl gelassen werden, aus dem Verzeichniß denjenigen Mann auszusuchen, welchen es nach seinem Gewissen für den würdigsten erkennt.

2. Dem Erzbischof sind die innern Kirchenrechte genommen, die er kraft seines Amtes und der Bullen haben soll. Die Regierung maßt sich ein dogmatisches Genehmigungsrecht aller Verfügungen des Erzbischofs an, er muß seine Agende, Katechismus, Gesangbuch, Fastengebote, Direktorium u. dgl. zur Erlaubniß vorlegen, Visitationen, religiöse Schulbücher und Prüfungen unterliegen dem Gutfinden der Regierung. Zur Einwirkung auf den Volksunterricht hat der landesherrliche Dekan allein die Befugniß, der erzbischöfliche keine, so daß diese allmählig eingehen.

3. Anderntheils zwingt man den Erzbischof, seine Befugnisse zu überschreiten, wenn es seine amtlichen Verhältnisse zum Pabste betrifft. Keine kirchliche Schwierigkeit soll mehr in Rom entschieden werden, sondern im Lande, die päpstlichen Reservationen sind von der Regierung verworfen, sie will den Erzbischof nöthigen, dagegen zu handeln, er soll z. B. Ehedispensen im ersten und zweiten Grade der Verwandtschaft ertheilen, was er nicht darf, und damit keine Entscheidung vom Pabste eingeholt werden kann, darf weder an seine, noch an die Curie des Erzbischofs etwas bezahlt werden. Die Regierung nimmt keine Rücksicht auf das Kirchengesetz über die gemischten Ehen, sie verlangt vom Erzbischof, daß er sogar Ehen mit geschiedenen Protestanten zulasse und stellt die weltlichen

Gesetze, die ohne alle Rücksicht auf Religion gemacht sind, als Maßregeln über den Kirchenglauben.

4. Das natur- und rechtsgemäße Verhältniß der Geistlichkeit zu dem Erzbischof ist durch die Regierung zerstört. Der Geistliche hat keinen canonischen Rechtsschutz, er unterliegt auch in rein geistlichen Geschäften der Willkür weltlicher Beamten, worüber in beiden Confessionen bitter geklagt wird. Der Beamte verhängt Geldstrafen über den Pfarrer, der eine nach seiner Kirche verbotene Ehe nicht amtlich verkünden will, da wird keine Rücksicht auf die beschwornen Kirchenpflichten des Pfarrers genommen, das weltliche Gesetz und die administrative Raubwerkerei des Beamten fahren schonungslos über ihn her, die Regierung thut nichts, um diesen Zustand der religiösen Sklaverei zu ändern, im Gegentheil haben sich nur jene Geistlichen ihres zuthunlichen Schutzes zu erfreuen, die gegen den Erzbischof Opposition machen und sich gegen kirchliche Satzungen auflehnen. Daher denn auch nur die Schattenbewilligung der erzbischöflichen Disciplinarstrafgewalt, die wir oben beleuchtet haben. Die Vergebung der Kirchenpfründen hat der Erzbischof nicht, man hat ihn mit dem Almosen abgefunden, daß man ihm einige Präsentationen erlaubte; nicht einmal einen Kirchenbedienten, Messner oder Sigristen kann er anstellen. Nun, er mag sich dessen entschlagen, wenn eine tüchtige Handhabung der Concurssprüfung gute Geistliche liefert; aber dazu gehört auch ein größerer kirchlicher Einfluß auf den Unterricht, der ganz in den Händen der Regierung ist und welche auf die religiöse Bildung der Lehrer nicht die Aufmerksamkeit verwendet, wozu sie doch durch das Wohl des Staates dringend aufgefordert ist.

Wie steht es also mit der Gewissensfreiheit der Katholiken in Baden, die nach der Verfassung ungestört seyn soll,

wie mit dem Schutze, welchen jeder Landeseinwohner für die Art seiner Gottesverehrung anzusprechen hat?

In politischer Beziehung beschränken wir uns auf eine Beschwerde, nämlich die, daß den katholischen Interessen durch die Censur die öffentliche Vertheidigung gegen losgelassene Verunglimpfung und Anfeindung untersagt ist. Nicht sowol zum Angriff verlangen die Katholiken den Gebrauch der Presse, denn sie bleiben gerne ruhig, wenn man sie gehen läßt, sondern zur Vertheidigung. Unsere Censur genehmigt alle Angriffe auf das katholische Kirchenwesen, im Solde und Hochmuth der umwälzenden Aufklärung ist ihr Alles recht, was gegen den Katholicismus geschrieben wird, aber zu der Rechtlichkeit kann sie sich nicht erheben, auch dem Katholiken ein Wort zu seiner Vertheidigung zu gönnen. So kommt es, daß die inländischen Blätter fast sämmtlich gegen den Katholicismus gerichtet und die Katholiken genöthigt sind, in auswärtige Schriften ihre Widerlegung einzurücken, und das geschieht in Baden, wo die Regierung öffentlich erklärte, daß eine anständige Erörterung innerer Verhältnisse nicht gehindert werde. Während sie die Liberalität so weit treibt, daß sie neulich einer Zeitung in der Residenz erlaubte zu drucken: es sey jetzt an der Zeit, alle christlichen Kirchen abzuschaffen, \*) verbot sie einer andern die bescheidenste und einfachste Schugrede für unterdrückte Katholiken. Wenn die Censoren bis zu der Höhe gekommen sind, daß sie von der Abschaffung der christlichen Kirchen Heil erwarten und die Wahrung des Katholicismus gefährlich finden, dann mag sich die Regierung bei denselben bedanken, daß sie mit so naiver Offenheit an der Auflösung der Staatsgesellschaft ar-

\*) S. Badische Zeitung No. 127.



beiten. Diese Erscheinungen haben indessen alle ihre Ursache in der Krankheit der Staatsgewalt selbst, die nicht so viel Kraft besitzt, sich über ihr unterdrückendes Verhältniß zum katholischen Kirchenwesen zu erheben, und die wegen ihrer Reizbarkeit es vorzieht, in zerstörender Zwietracht statt in erhaltender Eintracht zu leben. Daher die Verkehrtheit solcher Censurmaßregeln und der Wahn, man könne den Katholiken den Mund verschließen und wenn dieß geschehen, würden sie zufrieden bleiben. Trügerische Hoffnung, die am Gängelbände ängstlicher Bedrückung hinschleicht, während sie zur einfachen Billigkeit zurückkehren könnte, und sicher wäre, damit Jedermann zu befrieden.

Die Anstellung protestantischer Beamten in ganz katholischen Bezirken, der Vorzug der Protestanten für höhere Aemter und ähnliche Ungleichheiten wären an und für sich kein Gegenstand katholischer Religions-Beschwerden, wenn die Regierung von allen Eingriffen in katholische Kirchenrechte abstünde, so aber wird die confessionelle Parteilichkeit der Regierung zum politischen Fehler, dessen Folgen sie selbst am unangenehmsten berühren möchten, und es ist wenigstens unklug, den §. 9 der Verfassung bei der theoretischen Gleichheit der Ansprüche bewenden zu lassen und die §. 15 und 17 des dritten Organisationsediktes zu vergessen. Wir übergehen manche andere Ungebühr, welche in dieser Schrift erwähnt ist, denn die Wiederholung der einzelnen Fälle ermüdet, auch wollten wir nur die Hauptsachen hier zusammen stellen.

So haben wir die Zustände der Katholiken in Baden dargelegt, um für sie Beherzigung und Gerechtigkeit zu finden und dadurch, wie am Eingang gesagt, den innern Frieden herbei zu führen. Mancher hat diese Verhältnisse nicht beachtet und nicht gekannt und daher arglos gemeint, es

geschehe den Katholiken kein Unrecht, er kann jetzt, darüber aufgeklärt, seine gute Gesinnung zur That werden lassen und die Unbild helfen anwenden; diejenigen aber, welche sich der Bedrückung schuldig gemacht, mögen aus der Schrift abnehmen, daß wir mehr wissen, als wir zur Zeit für nöthig erachten zu sagen, und daß schon dieses schwer auf ihnen lastet. Die Katholiken, welche das Unglück hatten, durch die Welt und ihren zerstörenden Wechsel zu religiösen Neuerungen fortgerissen zu werden, mögen bedenken, daß die Scheu des gläubigen Volkes vor ihren Lehren und Grundsätzen eine Mahnung des Gewissens ist, tiefer und mächtiger, als der verzweifelte Beifall zerrissener Gemüther; und die altgläubigen Katholiken, die festhalten an ihrer Kirche und darum von der Welt verstoßen sind und die Kränkungen des Hohns und der Beschämung mit stillem Kummer dulden, nicht geeignet, den wortreichen Hochmuth der Absprecher in seiner Nichtigkeit bloß zu stellen, seyen sie vertrauensvoll beruhigt, ihr Kummer wird Worte, ihre Duldung Sprache bekommen.

Die unerfreuliche Geschichte unsers Kirchenwesens und die Beschwerden der Katholiken in Baden sind offen dem Publikum vorgelegt, wir wissen nicht, wie die Gegner darüber wegkommen wollen, aber wol, daß sie es nicht können. Sind die Beschwerden ungegründet? diesen Beweis mögen sie versuchen; sind sie herrschsüchtig? verletzen sie die Rechte des Staates, der protestantischen Kirche? davon werden sie keinen Verständigen überzeugen. Die klügeren Feinde, welche wol einsehen, daß mit den Stichwörtern der Mode, wie Obscurantismus, Jesuitismus u. dgl. gegen diese positiven Fundamente nichts mehr zu gewinnen ist, auch wenn man sich Mühe gäbe, noch schreckendere Worterfindungen zu machen, werden dieses Spiegelgefecht dem Trost ihrer Anhänger

überlassen, um in den niederen Regionen den Lärmen zu unterhalten, während sie selbst den Schein der ruhigen Kälte erzwingen und von einer vornehmen Abfertigung sich eine Wirkung versprechen möchten, die sie umsonst erwarten. Still und ruhig stehen die Katholiken da, ohne Furcht und ohne Uebermuth, sie haben Niemand getäuscht, bedroht oder gedrückt, aber sie lassen sich auch nicht täuschen, nicht drohen, nicht bedrücken, Eintracht und Frieden wollen sie durch Gerechtigkeit.

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

